

Zusammenfassende Erklärung

Für den Österreichischen GAP Strategieplan 2023 – 2027 (in der Folge „GAP-Strategieplan“) wurde eine Strategische Umweltprüfung (in der Folge „SUP“) nach der Richtlinie 2001/42/EG durchgeführt. In der Erstellung wurden zudem Richtlinien und Leitfäden des nationalen SUP-Arbeitskreises berücksichtigt, die unter Beteiligung unterschiedlicher Bundesministerien erstellt wurden. Ziel dieser SUP ist es, im Zuge der Erstellung des GAP-Strategieplans ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei dessen Ausarbeitung und Annahme einbezogen werden.

1. Ablauf der SUP, Beteiligungsmöglichkeiten

Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung, die operativ von den externen Gutachtern ÖIR GmbH und Universität für Bodenkultur durchgeführt wurde, sind im Umweltbericht dokumentiert, der alle Angaben gem. Artikel 5 (1) sowie Anhang 1 der SUP-Richtlinie zusammenführt. Im Rahmen der SUP wurden mehrere Schritte der Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit gem. Artikel 5 (4) und Artikel 6 SUP-Richtlinie durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht berücksichtigt wurden:

- ▶ Für die Erstellung des Umweltberichtes wurde ein Scoping-Prozess durchgeführt, in dem den Behörden mit Umweltzuständigkeit in Österreich Gelegenheit gegeben wurde, zum Bearbeitungskonzept Methodik und Analyse der relevanten Umweltzielsetzungen, welche in einem Scopingpapier ausgeführt wurden, Stellung zu nehmen. In diesem Rahmen wurden die relevanten Behörden wie folgt eingebunden:
 - einen Scoping-Workshop zu dem ein Kreis an Vertreter*innen von in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Arbeitsbereich besonders betroffenen Behörden gezielt eingeladen wurden. Dieser wurde als am 8. September 2020 abgehalten
 - die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme im Anschluss an den Workshop für einen weiteren Kreis an Behörden.
- ▶ Am 21. September 2021 wurde der Entwurf des Umweltberichts im Rahmen eines online-workshops mit Vertreterinnen und Vertretern von Bundes- und Landesbehörden mit Umweltzuständigkeit diskutiert, wobei der Fokus auf die Bewertung der möglichen Umweltwirkungen gelegt wurde. In der Diskussion konnten einige neue Aspekte und Änderungsvorschläge in den Entwurf des Umweltberichts eingebracht werden, die in einer überarbeiteten Version des Umweltberichts zur öffentlichen Konsultation (s.u.) berücksichtigt wurden.
- ▶ Den Behörden und der allgemeinen Öffentlichkeit wurde gemäß Artikel 6 (2) SUP-Richtlinie vom 25. Oktober 2021 bis zum 3. Dezember 2021 Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Programms und den Umweltbericht der Webseite des BMLRT abzurufen und Stellungnahmen per E-Mail oder über ein Stellungnahmeformular abzugeben. Über die Möglichkeit zur Stellungnahme wurde auch über diverse Mailverteiler des BMLRT und des SUP-Teams informiert. Erhaltene Stellungnahmen zum Umweltbericht wurden im vorliegenden Bericht eingearbeitet.

Die abschließende Wirkungsbewertung im Umweltbericht nach Durchführung aller Konsultationen zeigte folgende Ergebnisse:

Der überwiegende Teil der zu erwartenden Wirkungen des GAP-Strategieplans ist im Vergleich zur Nullvariante als positiv einzuschätzen. Ein wesentlicher Faktor dafür sind die in der Konditionalität festgelegten Förderrandbedingungen mit einer Vielzahl an umweltwirksamen Festlegungen und das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) als bedeutender Teil des GAP-Strategieplans. Im Bereich der Sektorprogramme (Wein, Obstbau, ...) und der projektbezogenen Ländlichen Entwicklung werden thematisch teilweise explizit positive Umweltwirkungen in den Interventionen verfolgt (z.B. Projekte zur Reduktion von Emissionen oder Pestiziden), sowie zur Reduktion negativer Wirkungen auf die Umwelt entsprechende Förderbedingungen oder Projektselektionskriterien definiert.

Erhebliche negative Umweltwirkungen im Sinne der Definition der SUP Richtlinie sind aufgrund des umfangreichen Regelwerks für den GAP-Strategieplan sowie der jeweiligen Vorkehrungen auf Interventionsebene nicht absehbar. Absehbar sind – gegenüber der Nullvariante – geringfügig negative Umweltwirkungen vor allem im Bereich der projektbezogenen ländlichen Entwicklung und im Bereich der Sektorprogramme.

Für **Interventionen im Bereich Direktzahlungen**, die den größten Budgetanteil der GAP in Österreich ausmachen, sind im Vergleich zur Nullvariante Großteils positive bis erheblich positive Umweltwirkungen zu identifizieren. Hier wirkt sich insbesondere die Konditionalität aus, die Bedingungen, die positive Wirkungen z.B. auf die Biodiversität, aber auch auf Wasser oder Boden hervorrufen, beinhaltet. Zudem sind durch gezielte Förderungen der Landwirtschaft positive Wirkungen auf Landschaft und Natur- und Kulturerbe absehbar. Potentielle negative Wirkungen betreffen den Boden, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Grünlandwirtschaft, die gegenüber natürlichen Waldgesellschaften das Kohlenstoffspeichervermögen des Bodens reduziert.

Sektorale Interventionen sind bezüglich der Umweltwirkungen in weiten Teilen als neutral zu bewerten. In manchen Schutzgütern kann es vereinzelt zu geringfügigen negativen Umweltwirkungen kommen. Diese treten im Bereich Boden und Landschaft auf, vorrangig im Zusammenhang mit Bautätigkeiten. Positive Umweltwirkungen sind vor allem im Zusammenhang mit Boden, Wasser und Biodiversität zu erwarten, da diverse Interventionen diese Schutzgüter direkt adressieren.

Flächenbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung zeigen der Ausrichtung der Interventionen entsprechend fast durchwegs positive Umweltwirkungen. Besonders positiv betroffen sind die Schutzgüter Biologische Vielfalt, Boden, Landschaft und Wasser, in denen sich teilweise auch erheblich positive Wirkungen erwarten lassen. In wenigen Fällen sind negative Wirkungen in Einzelfällen auf die Schutzgüter Boden oder Landschaft möglich.

Für **Projektbezogene Interventionen im Bereich ländliche Entwicklung** sind vorrangig positive Wirkungen zu erwarten, allerdings sind mehrere Interventionen auch mit potentiell negativen Wirkungen verbunden. Positive Wirkungen sind der Breite der Interventionen entsprechend auf alle Schutzgüter zu erwarten, die konkrete Wirkung hängt aber bei diesen Interventionstypen besonders stark von der tatsächlichen Umsetzung der geförderten Projekte ab. Negative

Wirkungen stehen in der Regel im Zusammenhang mit Bautätigkeiten, die insbesondere bei diesem Interventionstyp häufiger zu erwarten sind. Sie betreffen vorrangig den Flächenverbrauch und die Wirkung auf die Landschaft. Mehrere Interventionen in diesem Bereich sind zudem vollständig neutral aus Umweltsicht zu bewerten. Im Bereich LEADER sind aufgrund der entsprechenden Ausrichtung grundsätzlich positive Umweltwirkungen zu erwarten, der GAP Strategieplan setzt hier aber nur ein grobes Rahmenwerk für die Umsetzung auf regionaler Ebene.

Für jene Interventionen, in denen durch die Wirkungsanalyse potentielle negative Wirkungen identifiziert wurden, werden im Umweltbericht Empfehlungen zur Vermeidung oder Reduktion dieser negativen Wirkungen ausgesprochen. In einigen Fällen werden auch Empfehlungen zur Verstärkung positiver Wirkungen aufgenommen. Diese beziehen sich auf die Formulierung und Fokussierung von Interventionen, Förderbedingungen etc. sowie auch auf nachgelagerte Prozesse wie z.B. die Projektauswahl.

Im Rahmen der SUP zum GAP-Strategieplan wurden keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen identifiziert, eine Festlegung von Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 10 der SUP-Richtlinie ist dementsprechend nicht vorgegeben. Ein allgemeines Monitoring der Wirkungen findet über die Output- und Ergebnisindikatoren des Plans statt und lässt Rückschlüsse über mögliche negative Entwicklungen zu. Diverse Vorschläge für Evaluierungsstudien um zum jetzigen Zeitpunkt noch unklare Wirkungen abschätzen zu können wurden ausgesprochen.

2. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die SUP wurde in die Erstellung des GAP Strategieplan auf unterschiedliche Weise einbezogen. Die Konzeption und Durchführung der SUP oblag dem zuständigen BMLRT gemeinsam mit dem externen Gutachter. Im Strategieplan wurden Umwelterwägungen folgendermaßen einbezogen:

- ▶ Während der Programmerstellung wurden laufend Rückkoppelungsschleifen zwischen SUP-Gutachtern und Interventionsverantwortlichen in der Erstellung des GAP Strategieplans in Form von mündlichen Besprechungen und schriftlichen Berichten durchgeführt.
- ▶ Die Zwischenergebnisse der SUP wurden regelmäßig in unterschiedlichen Formaten (Workshops, schriftliche Inputs) an die Interventionsverantwortlichen kommuniziert um die Einbeziehung von Umwelterwägungen schon während der Programmerstellung zu garantieren.
- ▶ In den abgehaltenen Konsultationsworkshops (Scoping-Workshop und Wirkungsanalyse-Workshop) wurden neben den Umweltbehörden auch alle Interventionsverantwortlichen beteiligt. Auf diese Weise konnten Umweltaspekte direkt eingebracht und diskutiert werden.
- ▶ Umwelterwägungen wurden explizit in der Planerstellung diskutiert. In einigen Interventionen stellen positive Umweltwirkungen ein wesentliches Ziel dar. In anderen Interventionen sind positive Umweltwirkungen kein Hauptziel, werden aber z.B. über die Definition von Förderbedingungen ebenso erwirkt.

- ▶ Im Rahmen der Rückkopplung mit Interventionsverantwortlichen wurde der Strategieplan laufend angepasst und Inputs des SUP-Teams berücksichtigt. Auf diese Weise konnte der Plan bereits in der Erstellung aus Umweltsicht positiv beeinflusst werden. Die entsprechenden Empfehlungen der SUP sind im Strategieplan einbezogen und werden im finalen Umweltbericht nicht mehr angeführt.
- ▶ In einigen Bereichen sind Umwelteffekte zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht genau abschätzbar. In diesen Fällen wurde durch die SUP die Durchführung entsprechender Evaluierungsstudien bzw. die Einbeziehung der konkreten Thematik in der Evaluierung des GAP-Strategieplans empfohlen. Diese Empfehlungen werden in den zuständigen Gremien bei der Evaluierungsplanung berücksichtigt.

3. Gründe der Wahl des angenommenen Programms nach Abwägung der Alternativen

Die Umweltwirkungen des GAP-Strategieplans sind in weiten Teilen positiv, die negativen Umweltwirkungen des Plans wurden von der SUP als nicht erheblich eingestuft. Unter der zuvor genannten Berücksichtigung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung aller vorgeschriebenen Prüfverfahren auf Standortebene und der Integration von Maßnahmen durch Umwelterwägungen bei der Projektauswahl ist der GAP-Strategieplan jedenfalls umweltverträglich. Die (Zwischen)Ergebnisse der SUP wurden laufend an die Interventionsverantwortlichen kommuniziert und in der Planerstellung berücksichtigt, wodurch der Plan selbst als verbesserte Alternative anzusehen ist. Alternativenüberlegungen zur Schwerpunktsetzung sowie Maßnahmen wurden in der SUP ebenfalls dokumentiert und von der Planerstellung berücksichtigt.

4. Ergebnisse der öffentlichen Konsultation

Stellungnahme	Antwort
BirdLife Österreich, 3.12.2021	
<p>BirdLife Österreich war gemeinsam mit dem Umweltdachverband seit Beginn des Prozesses zur Entwicklung des GAP-Strategieplans in die ExpertInnen-Gruppen eingebunden, hat schon mehrfach konstruktiv Stellungnahmen eingebracht und dankt für die erneute Möglichkeit, zu dem seit Ende Oktober 2021 vorliegenden vom ÖIR im Auftrag des BMLRT erstellten Entwurf des Umweltberichts zur strategischen Umweltprüfung des österreichischen GAP-Strategieplans Stellung nehmen zu können.</p> <p>Die Durchsicht des umfangreichen Berichts wirft viele Fragen auf und lässt bedauerlicher Weise die für die Zweckdienlichkeit eines solchen Prozesses erforderliche Stringenz, Klarheit und Transparenz vermissen. Insbesondere sind leider Mängel</p>	<p>Die SUP zum GAP-Strategieplan wurde entsprechend der rechtlichen Grundlagen, sowie nationalen und internationalen Leitfäden, im Einklang mit der gängigen Praxis für SUP zu Förderprogrammen, erstellt. Die Methodik wird im Umweltbericht dargelegt. Eine Bewertung von (abstrakten) Förderprogrammen ist im Vergleich zu konkreteren Vorhaben (z.B. Flächenwidmungsplänen) allerdings mit einigen Einschränkungen behaftet, die auch in der Methodik berücksichtigt werden müssen. Zum Beispiel können keine konkreten umgesetzten Vorhaben, sondern nur potentielle Vorhaben auf Basis des, vom Plan gesteckten, Rahmens bewertet werden. Damit einher gehen gewisse Unschärfen in der Bewertung, die im Umweltbericht transparent dargestellt werden.</p>

Stellungnahme	Antwort
<p>hinsichtlich der durch die EUVO für die GAP vorgegebenen Anforderungen und in methodischer Hinsicht festzustellen.</p> <p>Wir bedauern außerdem, dass das große Potential des Instruments der strategischen Umweltprüfung durch den unzeitmäßigen Zeitpunkt der Anwendung (die Wirkungen des GSP-Entwurfs sollten bereits rechtzeitig analysiert werden, bevor er finalisiert wird, um bei allfälligen unzureichenden Zielerreichungen noch gegensteuern zu können) und die gewählte Methodik nicht angemessen genutzt wurde.</p>	<p>Ein längerer Zeitraum zwischen Fertigstellung der Umweltbewertungen und der Fertigstellung des GSP wäre grundsätzlich vorteilhaft, dabei müssen allerdings die Umstände der Planerstellung in Betracht gezogen werden. Programmierungsprozesse finden unter großem Zeitdruck statt, um externe Fristen einhalten und eine Kontinuität der Fördermittel sicherstellen zu können. Die Gutachter des SUP Teams begleiten diesen Prozess und bringen in mehreren Rückkoppelungsschleifen konkrete Vorschläge an mehreren Stellen (d.h. nicht nur in Form des Umweltberichts) ein. Im Laufe der Projektperiode 2019-2021 wurden den Erstellungsprozess begleitend Präsentationen vor der Programmierungsgruppe, schriftliche Feedbackschleifen, Workshops mit Interventionsverantwortlichen, sowie ad-hoc Konsultationen durchgeführt, um Umwelterwägungen in die Planerstellung mit einbeziehen zu können.</p>
<p>Allgemeine Bemerkungen</p>	
<p>Zum Prüfungsgegenstand</p> <p>Anpassung an den Klimawandel</p> <p>Dass die SUP des österreichischen Strategieplans für die GAP 2021-2027 „die Bedürfnisse im Bereich der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen“ müsse, wird zwar zitiert, inhaltlich aber in keinsten Weise erfüllt. Nur bei 5 Interventionen findet man dazu etwas. Zum Teil legen die Wortwahl und Ausführungen jedoch sogar nahe, dass die Autoren unter Klimawandelanpassung etwas anderes verstehen („Anpassungsfähigkeit der Landwirtinnen und Landwirte“, „Anpassungen des Klimawandels“) als allgemein und insbesondere auf der Europäischen Ebene verstanden und in der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel¹ für Österreich festgelegt ist.</p> <p>Mit der SUP sollten mögliche Auswirkungen der Bedürfnisse des Vorhabens auf die Klimawandel-Anpassungskapazität der Schutzgüter überprüft werden. Außerdem sollte abgeschätzt werden, ob das Vorhaben auch unter dem stattfindenden Klimawandel adäquat ist.</p> <p>Für Österreich liegen mit der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel und den Fortschrittsberichten Auflistungen von Anpassungszielen und Kriterien vor, die zur Umsetzung in Land- und Forstwirtschaft erfüllt sein sollen. Eventuell sind nicht alle dieser Ziele durch die GAP-Strategie umsetzbar. Aus unserer Sicht müsste aber alles durch die GAP Umsetzbare der SUP unterzogen werden (z.B. Maßnahmen zur Sicherung der Bodenfruchtbarkeit, -struktur und -stabilität, Erhaltung und Entwicklung naturschutz- oder gewässerschutzfachlich wertvoller Flächen, Einsatz von klimaangepassten Kulturpflanzen, Wahl standortangepasster Baumarten, Förderung von Waldgesundheit und -vitalität, schonende</p>	<p>Die Aussage, dass die Anpassung an den Klimawandel in der SUP nur unzureichend berücksichtigt wird, kann nicht nachvollzogen werden. Neben der Reduktion von negativen Wirkungen auf das Klima (im Sinne der Mitigation) sind auch Vorhaben zur Verbesserung der Klimawandelanpassung im Fokus mehrerer Interventionen (z.B. explizit 73-4 oder 77-5). Relevante Aspekte zur Klimawandelanpassung werden in vielen weiteren Interventionen adressiert, auch wenn nicht immer explizit „Klimawandelanpassung“ genannt wird (z.B. Diversifizierung, Katastrophenrisikomanagement, ökologische Verbesserungen, Strukturverbesserungen, Pflanzenschutzmittel und Arten/Sortenwahl, Landschaftselementpflege, Revitalisierungen, Phytosanitäre Aspekte, Wildtiermanagement, Bewirtschaftungsmethodik, Tourismusstrukturen etc.). Diese Aspekte wurden aus der nationalen Klimawandelanpassungsstrategie abgeleitet und auch durch die SUP adressiert. Eine vollständige Prüfung aller Aspekte der Anpassungsstrategie ist nicht Kernelement einer SUP, die den Vorgaben der SUP-Richtlinie entspricht. Die Prüfung der, in der Stellungnahme erwähnten, Punkte wird durch die SUP bereits abgedeckt.</p> <p>Mögliche Folgen werden in der SUP dargestellt. Eine Bewertung, ob das Vorhaben an und für sich adäquat ist, wird allerdings durch die SUP generell nicht vorgenommen. Die abschließende Entscheidung, ob ein Vorhaben aufgenommen bzw. wie eine Intervention ausgestaltet wird, liegt bei den GSP-Verantwortlichen.</p>

¹ https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:a275450e-8589-4576-9d85-1a740e9391cd/NAS_Kontext_2017_kleiner.pdf

Stellungnahme	Antwort
Waldbewirtschaftung, Vermeidung von Bodenverdichtung).	
<p>Methodisches</p> <p>Die Aussagekraft des Ergebnisses der Überprüfung hängt entscheidend von der Wahl der Methode ab. Leider schwächen einige erhebliche methodische Mängel die Aussagekraft des SUP-Umweltberichts bedeutend.</p>	<p>Die konkreten Anmerkungen werden untenstehend adressiert.</p>
<p>Ziele und Bedarfe</p> <p>Die Umweltziele als wesentliches Element der Methode – sie bestimmen das Schutzniveau der Schutzgüter – sollten alle relevanten politischen Festlegungen umfassen.</p> <p>Weshalb wurden aber die Ziele der EU-Farm-to-Fork-Strategie nicht aufgenommen?</p> <ul style="list-style-type: none"> – Reduktion des Gebrauchs und der Toxizität von Pestiziden bis 2030 um 50%, – Reduktion des Nährstoffaustrags in Wasser, Luft und Boden um mindestens 50%, – Reduktion des Düngemittleinsatzes bis 2030 um mindestens 20%. 	<p>Grundsätzlich wird in der Auswahl der Ziele ein starker Fokus auf rechtlich verbindliche Zielsetzungen gelegt, wobei auch strategische Dokumente angeführt werden. Die Gutachter schließen sich der Meinung an, dass die „Farm-to-Fork“ Strategie von Bedeutung ist, auch wenn sie nicht unmittelbar rechtsverbindliche Vorgaben für Österreich beinhaltet. Dementsprechend werden die darin formulierten Ziele aufgenommen.</p>
<p>Auch das Ziel des Green Deal, den „ökologischen und klimatischen Fußabdruck des EU-Lebensmittelsystems zu verkleinern“, ist leider nicht enthalten.</p>	<p>Der Hinweis wird aufgenommen</p>
<p>Die Zusammenfassung der Ziele zu Hauptzielen sollte eine klare Struktur ohne Überschneidungen ergeben, damit es nicht zu Doppelbewertungen oder nicht adäquaten Gewichtungen kommt.</p> <p>Leider ist dies für mehrere Bereiche der Schutzgüter nicht erfüllt. Nur für eine Auswahl an Schutzgütern sei dies illustriert:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das erste Hauptziel für das Schutzgut der biologischen Vielfalt umfasst auch das zweite (der Wald ist ein Lebensraumtyp) – Das dritte Hauptziel des Schutzguts der biologischen Vielfalt ist in sich unklar, da genetische Vielfalt ein Aspekt der biologischen Vielfalt ist. Insofern sind erstes und drittes Hauptziel identisch. – Dies wirkt sich z.B. in einer dreifachen Bewertung der Intervention 73-4 „Waldbewirtschaftung“ aus, während hingegen biodiversitätswirksame Interventionen wie 70-1 „UBB“ oder 70-16 „Naturschutz“ nur eine zweifache Bewertung haben. – Beim Schutzgut „Gesundheit des Menschen“ umfasst das erste Hauptziel das zweite. Überhaupt ist unklar, was mit dem ersten Hauptziel adressiert werden soll; Schadstoffeinträge in Gewässer, ist hier Grundwasser gemeint? Warum wird die Luftqualität (Immissionsgrenz- und -zielwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit) nicht berücksichtigt? Bei der Bewertung von Interventionen werden dann hingegen sogar nicht umweltrelevante Aspekte herangezogen (Arbeitsbedingungen!). – Das zweite Hauptziel ist Teilziel des ersten Hauptziels. Umgebungslärm (im zweiten Hauptziel 	<p>Eine vollständige Trennung von Zielen, wie im Kommentar angesprochen, ist praktisch nicht umsetzbar und auch nicht von den gesetzlichen Vorgaben gefordert, da dies ansonsten zu einer fachlich unzulässigen Generalisierung und Verlust von Detailschärfe führen würde. Ein allgemeineres Ziel (z.B. Schutz der Biodiversität) umfasst automatisch Aspekte von Detailzielen (z.B. Schutz des Waldes), dennoch ist sowohl die allgemeine Betrachtung, als auch die Konkretisierung relevanter Aspekte von Bedeutung, insbesondere in der Beschreibung des Umweltzustandes, wie auch in der Bewertung.</p> <p>Da keine aggregierte Bewertung vorgenommen wird, ist auch die daraus entstehende „zweifache Bewertung“ nicht wertungsrelevant. Es erfolgt keine Aufsummierung der Einzelwertungen. Die Bewertungsschärfe wird durch die Detailziele erhöht, da explizit auf diese eingegangen werden kann.</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z.B., dass Luftschadstoffe auch negativ auf die Gesundheit des Menschen Auswirkungen haben können) werden in Kapitel 4.3 des Umweltberichts adressiert.</p>

Stellungnahme	Antwort
<p>adressiert) ist ein Teilaspekt der sich auf die Gesundheit des Menschen auswirkenden Lebensbedingungen und -qualität, welche Kriterien des ersten Hauptziels sind.</p>	
<p>Weiters ist es für die Bewertung eines Plans nicht nur wichtig, welche Intervention welchen Bedarf decken helfen soll (was vermeintlich schon die jeweilige Intervention legitimiert), sondern umgekehrt auch einen Überblick zu haben, welche Bedarfe durch welche Interventionen gedeckt werden sollen. Diese für eine wirkliche Interventionslogik essenzielle Übersicht fehlt offenbar im GSP. Damit kann auch nicht geklärt werden, ob die Bedarfe mit den vorgeschlagenen Interventionen überhaupt hinreichend gedeckt werden können, oder ob Interventionen fehlen oder aber trotz grundsätzlicher Eignung ein unzureichendes Ausmaß haben werden oder ob andere Interventionen zielführender wären (Alternativenprüfung!).</p>	<p>Die Bewertung der Frage, ob die Interventionen die identifizierten Bedarfe auch decken, ist nicht Gegenstand der SUP. Auch die Alternativenprüfung im Sinne der SUP bezieht sich nicht auf die Frage, ob andere Interventionen bzw. Schwerpunkte die identifizierten Bedarfe besser decken würden, sondern dient der Überprüfung der unterschiedlichen Umweltwirkungen.</p>
<p>Nicht zuletzt wurde die Lösung der durchaus erwähnten Zielkonflikte und die Vermeidung umweltschädlicher Subventionen leider fast völlig ausgespart, sodass die im Interesse der SteuerzahlerInnen gebotene Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des gesamten GSP bedauerlicherweise weiterhin weit verfehlt wird!</p>	<p>Die Bewertung der genannten Aspekte, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des GSP seiner Gesamtheit, ist nicht Gegenstand der SUP. Die Zielkonflikte, sowie mögliche umweltschädliche Subventionen, sind hingegen in der SUP adressiert und entsprechende Vorschläge zur Abänderung wurden im Erstellungsprozess eingebracht.</p>
<p>Indikatoren</p> <p>Auch wenn es nicht in allen Bereichen einfach ist, geeignete Indikatoren zur Bewertung von Zustand und Wirkung zu finden, sollten bestimmte Anforderungen jedenfalls erfüllt sein. Sie sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – den „für den Plan oder das Programm relevanten Umweltproblemen“ entsprechen und – die Wirkung des Plans oder Programms auf die Schutzgüter erfassen. <p>Beispielsweise sind die Indikatoren „Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in m²“, „Ein- und Austräge aus der Denkmaldatenbank“ durch GAP-Interventionen nicht beeinflussbar. Nur für die Luftschadstoffemissionen wurde die Wesentlichkeit der Komponenten bei der Indikatorenauswahl berücksichtigt.</p> <p>Z. B. wäre statt des „Ressourcenverbrauchs pro Kopf“ als Indikator für das Schutzgut „Sachgüter, Rohstoffe und Kulturgüter“ der Wasserbrauch der Landwirtschaft geeigneter und würde eine andere Bewertung ergeben.</p> <p>„Gesamtflächen im ÖPUL“ erfassen nur den Output, nicht jedoch die Umweltwirkung.</p>	<p>Indikatoren, im Rahmen der SUP, werden mit den genannten Zwecken definiert, die relevante Umweltprobleme darzustellen und die Wirkung des Plans auf die Schutzgüter zu erfassen. Daraus ist allerdings nicht abzuleiten, dass jeder Indikator direkt durch den GAP Strategieplan messbar beeinflusst wird, da die Bewertung in keinem Fall in einer quantitativen Abschätzung der Veränderung eines Indikatorwertes durch die GAP Interventionen vorgenommen wird.</p> <p>Die Bewertung wird auf Basis der identifizierten Hauptziele deskriptiv vorgenommen. Die Indikatoren, und damit verknüpften Daten, werden als Basis herangezogen, um die Entwicklung und den Zustand im Hinblick auf das Hauptziel abschätzen zu können. Da die Hauptziele auf generellerer Ebene definiert sind (z.B. „Quantitativer Erhalt des Grundwassers“) sind auch Indikatoren häufig auf dieser Ebene definiert.</p>
<p>Datenangaben</p> <p>Datenangaben sollten folgende Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – möglichst aktuell <p>Für den Indikator HNPF wurden vom BMLRT Daten für die laufende Periode an die EK gemeldet. Die im Bericht enthaltenen sind nicht aktuell (2007-2013) und unterscheiden sich im Ergebnis davon.</p>	<p>Redaktionelle Korrekturen und Formulierungen wurden angepasst. Die Daten für den Indikator HNPF wurde auf die aktuellsten verfügbaren Daten aktualisiert.</p> <p>Bezüglich der weiteren genannten veralteten Daten sind strukturierte Erhebungen aus jüngerer Zeit bedauerlicherweise nicht verfügbar. Es ist selbstverständlich zu diskutieren, ob derart alte Daten</p>

Stellungnahme	Antwort
<p>Daten für Almwaldflächen aus 2003, Erosionsgefährdung verschiedener Flächen 2006, Humusgehalt 1991/1995-2006/2009!</p> <p>– eindeutig Unterschiede, die sich aus verschiedenen Erhebungsmethoden ergeben, sollten erklärt werden. Bsp.: Laut Tab.14 nimmt Wald nur 41% der österreichischen Fläche ein, laut Angaben im Kapitel 3.1.2 jedoch 48%.</p> <p>– richtig Der Zielwert für AOT40 für die Vegetation wurde jedoch im Zeitraum von 2014 bis 2018 an 50% aller Messstellen, nicht an 42%, überschritten!² Es steigt zwar die Waldfläche an, nicht aber seine Zuwachsrate! Auch die Prozentangaben zum Rückgang der Almfläche und Zunahme der Waldfläche können unseres Erachtens nicht korrekt sein: Für die Verwaltung von Almen wird für den Rückgang der Almfläche und den Zuwachs der Waldfläche der gleiche Prozentsatz angegeben. Das Verhältnis der angegebenen Absolutzahlen für Rückgang der Almfläche und Zunahme der Waldfläche ist jedoch ca. 1:5. Mit diesem Verhältnis wird die tatsächliche Waldfläche jedoch deutlich unterschätzt bzw. die Almfläche überschätzt.</p>	<p>noch Eingang in die Darstellung des Umweltzustandes finden sollten, allerdings sind es in vielen Fällen wesentliche Aspekte. Aus diesem Grund wurde die Entscheidung getroffen, die angesprochenen Daten mitaufzunehmen. Es ist, allerdings, im Bericht klar auf das Alter der Daten hingewiesen um Missverständnisse bei der Interpretation zu vermeiden.</p> <p>Unterschiede in den Ergebnissen, basierend auf unterschiedlichen Quellen und Erhebungsmethoden, sind durch die Quellenangaben nachvollziehbar gemacht. An einigen Stellen wurde auf detaillierte Erläuterungen verzichtet, da diese für die, in sich geschlossenen, Trendeinschätzungen und Beschreibungen nicht relevant sind und den Umweltbericht überfrachten würden.</p>
<p>Vorgangsweise bei der Bewertung</p> <p>Die Autoren geben eine „Einschätzung des Trends bis 2030“, wo selbst der Plan nur bis 2027 zu erstellen ist. In der SUP-RL ist vorsichtig formuliert, dass der Umweltbericht den derzeitigen Umweltzustand und dessen voraussichtliche Entwicklung umfassen soll.</p> <p>Es ist bemerkenswert, dass für die Bewertung der Auswirkungen der überprüften Interventionen nicht die Indikatoren herangezogen wurden, sondern manchmal andere Aspekte. Ein Vergleich mit der Bewertung des Ist-Zustands bzw. der Nullvariante ist damit in Frage gestellt.</p> <p>Bei mehreren Interventionen und Indikatoren fehlt eine klare Begründung für die Bewertung. Dies macht die Entscheidungsfindung bedauerlicherweise sehr intransparent.</p> <p>Bei den getroffenen Beurteilungen wurden in mehreren Fällen unterschiedliche Kriterien unserer Ansicht nach fachlich unzulässig vermischt:</p> <p>– Für die Beurteilung des Trends der Nullvariante für die Anzahl der Tage mit Grenzwertüberschreitungen von Ozon zum Schutz der Vegetation wurden die Auswertungen für die menschliche Gesundheit herangezogen, nicht jene für die Vegetation.</p> <p>– In der Bewertung des Trends (Nullvariante) für Luft werden für den Indikator „Grenzwertüberschreitungen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft“ Emissionswerte der Landwirtschaft herangezogen. Wenn schon ein</p>	<p>Auch wenn der primäre Wirkungszeitraum des GSP mit 2027 endet, so können doch in der Folge noch Projekte umgesetzt werden, die aus dem Plan finanziert werden, bzw. besteht die Möglichkeit von Übergangsperioden ,wie sie auch derzeit für die Periode 2014-2020 genützt werden. Aus diesem Grund wurde der primäre Bewertungszeitraum bis 2030 festgelegt.</p> <p>Die Bewertung eines komplexen Förderprogramms sollte nicht nur anhand weniger Indikatoren vorgenommen werden. Wie obenstehend erläutert dienen die Indikatoren der Darstellung der Situation und Entwicklung als Basis der Bewertung. Die Bewertung selbst wird im Hinblick auf die identifizierten Hauptziele vorgenommen und geht in der Regel über die einzelnen Indikatoren hinaus. Andernfalls würden bei einem derart vielseitigen Förderprogramm unweigerlich einige wichtige Aspekte verloren gehen.</p>

² Quelle: UBA, Jahresbericht der Luftgütemessungen 2018

Stellungnahme	Antwort
<p>Bezug zwischen Immission und Emission hergestellt wird, so wären auch andere Sektoren zu betrachten als die Landwirtschaft (Maschinen, Geräte, Forst...), da der GAP-Strategieplan ja viel mehr umfasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei den Pestiziden werden Werte aus der Aufwandsstatistik und Werte zu Pestizidrückständen vermischt. – Die Bewertung (Text) der Nullvariante für „Wasser (Grund- und Oberflächengewässer)“ bezieht sich nur auf Grundwasser. Die ökologische Qualität der Oberflächengewässer wird leider nicht betrachtet. 	
Zur Bewertung der Umweltwirkungen der einzelnen Interventionen	
<p>31-1 Zwischenfruchtanbau</p> <p>Die Intervention Zwischenfruchtanbau ist hinsichtlich einiger Kriterien (Bodenschutz, Grund- und Oberflächenwasser etc.) durchaus richtig als positiv zu bewerten. Hinsichtlich Biodiversität ist aber bei vielen Schutzgütern die Wirkung relativ begrenzt, vor allem, weil die Standzeit der Zwischenfrucht oft nur kurz ist und aufgrund der Jahreszeit die Vermehrungsstadien der meisten Insekten von allenfalls noch blühenden Pflanzen nicht mehr profitieren. Die Bewertung der Wirkung auf die Schutzgüter bei „Biologische Vielfalt“ sollte daher ähnlich wie bei 31-2 (System Immergrün) mit „0/+“ erfolgen.</p>	<p>Es ist offensichtlich, dass die Wirkung von Zwischenfruchtanbau auf Biodiversität einerseits vom Zwischenfruchtssystem und andererseits vom Biodiversitätskriterium abhängt. Österreichische Evaluierungsstudien für ausgewählte Arten (Tagfalter, Heuschrecken, Vögel) kommen zu neutralen oder ev. auch negativen Einschätzungen (Bergmüller, K. & Nemeth, E., 2019. Evaluierung der Wirkungen von Agrarumweltmaßnahmen anhand von Vogeldaten. BirdLife Österreich. Endbericht BMLFUW-LE.1.3.7/8-II/1/2017; Holzer, T., Zuna-Kratky, T., Bieringer, G., 2019. Bewertung der Wirkung relevanter LE-Maßnahmen auf Heuschrecken und Tagfalter als Indikatorarten für Biodiversität. an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus). Die Einschätzung in der SUP versucht, der Breite des Themas gerecht zu werden. Die Schlussfolgerungen der wissenschaftlichen Literatur scheinen ein positiveres Bild zu zeigen (z.B. Beillouin, et al., 2021. Global Change Biology 27, 4697–4710). Auch hinsichtlich einer als sinnvoll erscheinenden Abgrenzung zur Bewertung der Intervention 31-2 bleibt die Einschätzung bei (+). Die Durchführung einer Evaluierungsstudie zu dieser Frage spezifisch für Österreich erscheint zweckmäßig.</p>
<p>47-12 Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt... (Erzeugerorganisationen)</p> <p>Die Auswirkungen auf die „Biologische Vielfalt“ sollten von „++“ auf „+“ herabgestuft werden, weil die grundsätzlich wertvolle Intervention leider voraussichtlich nur sehr geringe Flächenausmaße erreichen und daher national kaum messbare Folgen haben wird.</p>	<p>Da die Vorhaben, die im Rahmen der Intervention umgesetzt werden sollen, eindeutig und vorrangig auf diese Zielsetzungen fokussiert sind, ist die Bewertung mit „++“ vorgenommen worden. Auch wenn im Vergleich zu anderen Interventionen die Flächenausmaße geringer sind, so ist es nicht Ziel der abgestuften Bewertung eine direkte Vergleichbarkeit zwischen den Interventionen herzustellen, da sonst z.B. die finanzielle Ausstattung de facto das einzige Kriterium für die Frage erheblicher Umweltwirkungen wäre.</p>
<p>47-19 Verringerung von Emissionen</p> <p>Der durch den Einsatz von Filtertechnik auf die Biodiversität zu erzielende Effekt kann höchstens mit „0/+“ bewertet werden.</p>	<p>Zur Abstufung von der Wirkung „+“ auf Luftschadstoffe (=direkt positiver Effekt) wird die Bewertung der Wirkung auf die Biodiversität auf „0/+“ herabgestuft.</p>
<p>47-22 Wiederbepflanzung von Obstplantagen nach obligatorischer Rodung</p> <p>Diese Maßnahme sollte hinsichtlich ihrer Wirkung auf das Klima „+“ gewertet werden, weil Bäume, insbesondere junge, schnell wachsende, mit ihrer großen Oberfläche viel CO₂ binden und zusätzlich</p>	<p>Eine positive Wirkung in diesem Zusammenhang ist denkbar, allerdings aufgrund der indirekten Natur eher mit 0/+ zu bewerten. Eine positive Wirkung auf das Lokalklima ist im Hinblick auf die angewandten Indikatoren allerdings nicht zu bewerten.</p>

Stellungnahme	Antwort
hinsichtlich das Lokalklima durch Verdunstung von Wasser kühlend wirken.	
47-26 Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen Da im Rahmen der SUP nur Umweltauswirkungen zu prüfen sind, kann der Einbau von Klimaanlage nicht als positiv bewertet werden.	„Umweltauswirkungen“ im Rahmen der SUP umfassen, nach der SUP Richtlinie, auch Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen. Auf Basis der identifizierten Umweltziele und der gewählten Indikatorik sind Klimaanlage auf den Aspekt der Gesundheit von ArbeitnehmerInnen als positiv zu werten. Eventuelle Zielkonflikte (z.B.: Energiebedarf von Klimaanlage) werden in der SUP ebenfalls adressiert. Die Umweltwirkungen werden allerdings auf jedes Schutzgut spezifisch angeführt und nicht gegeneinander abgewogen.
Imkerei-Interventionen 55-1, 55-2, 55-5, 55-6 Dass sich „eine höhere Bienenpopulation günstig auf die Biodiversität auswirkt“, kann nicht unterstützt werden. Die Populationen der Honigbienen stehen in Konkurrenz zu vielen Wildbienenarten, deren Bestand zusätzlich gefährdet wird.	Im Hinblick auf den Fokus der Interventionen auf biologische Imkerei, EinsteigerInnen in die Imkerei usw., ist nicht mir großflächigen Verdrängungseffekten auszugehen. Zudem ist „Biodiversität“ breit zu verstehen und umfasst nicht ausschließlich die Bienenpopulation. Die Bewertung „+“ bleibt daher bestehen.
58-1 Wein, Umstellungsförderung Auf biologische Vielfalt und Landschaft werden „potentiell negative Wirkungen“ angeführt, ohne sie zu beschreiben. Welche sollten das sein?	Im Hinblick auf biologische Vielfalt sind die möglichen Wirkungen bereits genannt (z.B. Barrierewirkung im Hinblick auf Lebensraumvernetzung). Für Landschaft wurden die möglichen negativen Effekte konkretisiert.
70-1 UBB Die Auswirkungen auf die Landschaft sollten mit „+“ bewertet werden, zumal allfällige negative Effekte durch die Grünlanderhaltungsverpflichtung vernachlässigbar sein werden.	Aus Sicht der Gutachter sind weder das Potenzial, noch der Effekt der Grünlanderhaltung, auf das Schutzgut Landschaft eindeutig bewertbar. Die geringfügig verfügbare empirische Literatur deutet auf eine hohe Bedeutung von naturnahen Flächen in Agrarlandschaften hin (z.B. Schüpbach et al., 2009. Ästhetische Bewertung landwirtschaftlicher Kulturen durch die Bevölkerung (No. 10), ART-Schriftenreihe. Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Ettenhausen). In einer österreichweiten mittleren Betrachtung scheint eine Einstufung mit (+) rechtfertigbar.
70-12 Almbewirtschaftung Die positiven Auswirkungen auf die „Biologische Vielfalt“ sollten von „++“ auf „+“ herabgestuft werden, weil die grundsätzlich wertvolle Intervention leider voraussichtlich mit einer für eine erheblich positive Biodiversitätswirkung zu hohen GVE-Grenze gekoppelt ist.	Für die Einstufung ist der Vergleich zur Nullvariante relevant. Die Gutachter gehen bei einer relevanten Anzahl an Flächen von einer Bewirtschaftungsaufgabe aus. Daraus folgt die Einstufung mit (++) . Es erscheint plausibel, dass sich die Biodiversitätswirkung mit weiteren Fördergegenständen oder Auflagen noch erhöhen würde.
70-17 Ergebnisorientierte Bewirtschaftung Auch in Anbetracht der geringen für diese potenziell wertvolle Intervention in Frage kommenden Fläche erscheint eine Bewertung der Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft mit „+“ ausreichend.	Die Bewertung erfolgt in der SUP bei Maßnahmen, die räumlich heterogen wirken, nicht als aggregierter Effekt, sondern berücksichtigt die Potenziale auf der jeweiligen Fläche oder in der Landschaft. Zielwerte zum Ausmaß der Umsetzung lagen zum Zeitpunkt der Evaluierung nicht vor. Die Einstufung bleibt daher bei (+/++).
71-1 Ausgleichszulage Ohne hinreichende Biodiversitätsauflagen konnte bisher kein merklicher positiver Effekt auf die Biologische Vielfalt nachgewiesen werden, auch wenn die Bemühungen, Betriebsaufgaben zu verhindern, sicherlich auch aus Biodiversitätssicht zu begrüßen sind. Jedoch ist auch in naturräumlich benachteiligten	Für die Einstufung ist der Vergleich zur Nullvariante relevant. Die Gutachter gehen bei einer relevanten Anzahl an Flächen von einer Bewirtschaftungsaufgabe aus. Betriebe können aufgrund der Intervention in Produktion bleiben, sowie betriebliche Entwicklungsschritte setzen, die auch zu Intensivierungen führen können. Ein Anreiz zur Intensivierung lässt sich aus der Interventionsbeschreibung allerdings nicht ableiten.

Stellungnahme	Antwort
<p>Gebieten Intensivierung mit ihren nachteiligen Folgen auf die Biologische Vielfalt zu beobachten.</p> <p>Die Bewertung ist daher auf „0/+“ herabzustufen.</p>	<p>Sie wird aber auch nicht verhindern. Die Gutachter belassen daher die Einschätzung bei (+), empfehlen aber zur Klärung dieser Fragestellung eine Evaluierungsstudie.</p>
<p>72-1 Natura 2000-Landwirtschaft</p> <p>Die Auswirkungen auf die „Biologische Vielfalt“ sollten von „++“ auf „+“ herabgestuft werden, weil die grundsätzlich wertvolle Intervention aus mehrerer Gründe, die den Rahmen dieser Ausführungen übersteigen würden, leider voraussichtlich nur sehr geringe Flächenausmaße erreichen und daher national kaum messbare Folgen haben wird.</p>	<p>Die Bewertung erfolgt in der SUP bei Maßnahmen, die räumlich heterogen wirken, nicht als aggregierter Effekt, sondern berücksichtigt die Potenziale auf der jeweiligen Fläche oder in der Landschaft. Zielwerte zum Ausmaß der Umsetzung lagen zum Zeitpunkt der Evaluierung nicht vor. Intervention 72-1 wurde im Zuge des StakeholderInnenprozesses sehr umfangreich diskutiert. Die gegenständliche Einschätzung resultiert aus erwarteten erheblichen Verbesserungen auf Feld- bzw. Landschaftsebene und wird daher nicht adaptiert (++).</p>
<p>73-1 Investitionen in die Landwirtschaftliche Erzeugung</p> <p>Es wird nicht ausgeführt, welche Aspekte der Lebens- und Arbeitsbedingungen, die durch die Intervention verändert werden, die Gesundheit des Menschen positiv beeinflussen können. Diese sollten jedenfalls im Rahmen der SUP Umweltaspekte sein, wenn sie positiv bewertet werden.</p> <p>Neben den Direktzahlungen³ führen auch investive Maßnahmen (z.B. zur Modernisierung von Betrieben) überwiegend zu einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion⁴ und können damit z. B. über die Erhöhung des Viehbestandes, Erhöhung der ausgebrachten Düngermenge, Verringerung des Freigangs des Viehs, Intensivierung des Futtermittelbaus etc. zur Gefährdung von Lebensraumtypen und Arten⁵, zur Erhöhung von Stickstoff- und Treibhausgasemissionen und anderen Umweltschäden führen.</p> <p>Diese Auswirkungen wurden erstaunlicherweise gar nicht angesprochen und daher auch die Wirkung dieser Intervention auf die Biodiversität mit „0“, auf andere Schutzgüter sogar mit „+“ bewertet. Damit werden umweltschädliche Subventionen leider ignoriert. Dies ist dringend nachzubessern.</p> <p>Die Bewertung hinsichtlich Biologische Vielfalt wird mit „-“ empfohlen („-“ nur deshalb nicht, weil manche Investitionen z.B. hinsichtlich Tierwohl auch Verbesserungen bei der Biologischen Vielfalt bewirken können).</p>	<p>Modernisierung von Anlagen und Maschinen (z.B. im Hinblick auf Schallschutz) können positive Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen zeigen. Gesundheit des Menschen ist im Rahmen der SUP, per se, als Umweltaspekt anzusehen. Eine Konkretisierung der möglichen Wirkungen ist aufgrund der breiten Natur der Intervention nicht umsetzbar.</p> <p>Aus der zitierten Studie⁴ lässt sich kein wesentlicher unmittelbarer Zusammenhang zwischen Investitionsförderung und Intensivierung ableiten. Die Studie schlussfolgert, dass Betriebe, die eine Förderung bezogen, tendenziell hinsichtlich GVE Ausstattung und Flächenausmaß stärker wuchsen, als die Kontrollbetriebe. Aus diesen Kennziffern kann für den Beobachtungszeitraum eine Zunahme der GVE/ha abgeleitet werden, die sich in der Größenordnung von 0,1 GVE bewegen dürfte. Unklar bleibt, ob die untersuchten Betriebe auch ohne Investitionsförderung gewachsen wären. Aus dem zitierten Dokument⁵ ist kein Zusammenhang zwischen Investitionsförderung und Intensivierung ableitbar.</p> <p>Intervention 73-1 bietet Anreize für betriebliche Modernisierungen. Unmittelbare Anreize zur Intensivierung können nicht abgeleitet werden, lassen sich aber auch nicht ausschließen. Eine Voraussetzung für Intervention 73-1 ist: „...In allen Fördergegenständen werden Schwerpunkte zur Verbesserung der Aspekte Umwelt, Ressourcen, Klima und Luftreinhaltung gesetzt“. Daraus ist eine positive Umweltwirkung zu erwarten. Deren Größenordnung ist derzeit nicht bewertbar. Ob diese Wirkungen durch die Wirkungen möglicher Intensivierungen (über-)kompensiert werden, lässt sich mit den methodischen Mitteln der SUP nicht abschätzen.</p> <p>Die vorliegenden Indizien lassen nach Meinung der Gutachter keine Änderung der Bewertung entsprechend</p>

³ FAO/UNEP/UNDP (2021): <https://www.fao.org/3/CB6683EN/CB6683EN.pdf>

⁴ Dantler, M., Kirchweiger, S., Eder M., Kattelhardt J. (2010): Analyse der Investitionsförderung für landwirtschaftliche Betriebe in Österreich. Universität für Bodenkultur Wien: https://boku.ac.at/fileadmin/data/H03000/H73000/H73300/pub/LBWL/2010_Endbericht_Evaluierung_Investition_fertig_0kt10_endg.pdf

⁵ Europäische Kommission (2020): Empfehlungen der Kommission für den GAP-Strategieplan Österreichs. SWD(2020) 367 final

Stellungnahme	Antwort
	der Empfehlungen zu. Die Gutachter empfehlen jedoch zu dieser Frage eine spezifische ex-post Evaluierung.
<p>73-3 Infrastruktur Wald</p> <p>Wir stimmen zu, dass die rasche Bekämpfung von Schädlingen im Wald und von Waldbränden in manchen Regionen – jedoch durchaus nicht österreichweit – wichtig ist. Jedoch ist das Forststraßennetz in den österreichischen Wäldern bereits sehr dicht, was sich durch die Zerschneidung von Lebensräumen, vermehrte Störung durch Verkehr, Intensivierung der forstlichen Nutzung (und damit meist Reduktion von Alt- und Totholz) usw. auch – und zwar österreichweit – ungünstig auf die biologische Vielfalt auswirken kann, sodass man oftmals von umweltschädlicher Subvention sprechen muss.</p> <p>Ebenso ist das Landschaftsbild dadurch meist negativ beeinträchtigt.</p> <p>Die Bewertung der Wirkung auf die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“ und „Landschaft“ sollte daher zumindest jeweils mit „0/-“ erfolgen.</p>	<p>Die Argumentation, dass bei bestehendem dichtem Netz an Forststraßen vermehrte Störung durch neue Erschließung sich negativ auf die Biodiversität, sowie das Landschaftsbild, auswirken kann ist nachvollziehbar. Die konkrete Ausprägung hängt allerdings vom konkreten Standort ab, daher sind sowohl positive als auch negative Wirkungen denkbar. Die Bewertung wird dementsprechend für beide genannten Schutzgüter auf +/- angepasst</p>
<p>73-4 Waldbewirtschaftung</p> <p>Hinsichtlich Biologische Vielfalt sollte vermerkt werden, dass nur manche der in der Intervention förderbaren Tätigkeiten auch wirklich positive Auswirkungen erwarten lassen.</p> <p>Die Auswirkungen der Intervention auf den Bodenzustand sowie hinsichtlich Klima/„Senkung der Treibhausgasemissionen“ sollte mit „+“ beurteilt werden, da ein Wiederumstieg auf standorttypische Waldgesellschaften, traditionelle Umtriebssysteme und Erhöhung des Totholzanteils auch dem Boden dient und die Menge gespeicherten Kohlenstoffs erhöht. Es ist jedoch zu vermerken, dass manche geförderte Maßnahmen wie z. B. Hubschrauberbringung durchaus negative Auswirkungen z. B. hinsichtlich Treibhausgasemissionen haben [Anm.: dass solche Maßnahmen daher aus der Förderung ausgeschlossen werden sollten, haben wir bereits in der Konsultation vom 18.11.2021 zu den Interventionsentwürfen gefordert].</p>	<p>Nicht alle Maßnahmen haben positive Wirkungen auf die Biodiversität, allerdings legt die Intervention einen starken Fokus auf diese positiven Wirkungen. Hubschrauberbringung als Maßnahme ist vor dem Hintergrund der Interventionsbeschreibung und Gegenstände nicht im Fokus, eine gesonderte Bewertung wird daher nicht vorgenommen. Die Bindungswirkung der standorttypischen Waldgesellschaften wird in die Bewertung mit aufgenommen und dementsprechend auf 0/+ angepasst.</p>
<p>73-6 Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos</p> <p>Die Auswirkungen auf das Schutzgut „biologische Vielfalt“ sind wohl nur potentiell, weil es um die Verminderung eines Risikos geht. Deshalb sollte die Bewertung höchstens mit „0/+“ erfolgen.</p>	<p>Die Bewertung bezieht sich auf die Bereitstellung ökologischer Agrarinfrastruktur und nicht nur auf die Risikominderung. Die Bewertung wird dementsprechend nicht angepasst.</p>
<p>73-10 Orts- und Stadtkernförderung</p> <p>Da keineswegs sichergestellt ist, ob überhaupt Grünflächen mit naturschutzfachlicher Qualität geschaffen werden, sollte die Einstufung auf die Schutzgüter biologische Vielfalt und Gesundheit des Menschen auf „0/+“ herabgesetzt werden.</p>	<p>Da die entsprechende Intervention nicht explizit auf naturschutzfachlich wertvolle Flächen fokussiert ist, schließen sich die Gutachter der Meinung an. Entsprechend wird die Bewertung auf 0/+ herabgesetzt.</p>

Stellungnahme	Antwort
<p>75-2 Gründen am Land Auf S. 213 fehlt jegliche Begründung für die in Tabelle 2 (S. 17) eingetragene Bewertung.</p>	<p>Die Eintragung in Tabelle 2 ist fehlerhaft und wird entsprechend angepasst.</p>
<p>77-5 LEADER Die Begründung für die positive Bewertung der Auswirkung auf biologische Vielfalt ist nicht nachvollziehbar, zumal die Evaluierung in der laufenden Periode keine positive Wirkung aufgezeigt hat.</p>	<p>Der LEADER-Rahmen ermöglicht LAGs gezielte Investitionen in die Verbesserung der biologischen Vielfalt durchzuführen. Die Durchführung solcher Investitionen und Erreichung entsprechender Beiträge, hängt allerdings von den Zielsetzungen der LES ab. Dadurch lässt sich nur schwer eine homogene Wirkung ableiten. Durch den erhöhten Fokus auf Umweltaspekte in der Periode 2021-2027 ist eine positive Umweltwirkung zu erwarten.</p>
<p>78-3 Wissenstransfer Die positive Wirkung dieser Intervention auf biologische Vielfalt ist nur eine mittelbare. Außerdem ist der Anteil an Schulungen zur biologischen Vielfalt erfahrungsgemäß leider nicht bedeutend. Deshalb ist, solange die Biodiversität in den Schulungen keine wesentlich höheren Stellenwert erfährt, höchstens eine Wirkung mit „0/+“ zu unterstützen.</p>	<p>Auch entsprechend weiterer enthaltender Rückmeldungen wird die Bewertung auf 0/+ angepasst.</p>
<p>Redaktionelle Mängel – ungültige Weblinks (ohne Datum); – Legenden in Tabellen und Sätze unvollständig; – Tippfehler z.B. „Farmpflanzen“ statt „Farnpflanzen“; – Die Bezeichnung des ÖPUL ist korrekt: „Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft“, nicht „Österreichisches Programm für umweltfreundliche Landwirtschaft“ oder ähnliches.</p>	<p>Der Bericht wurde erneut auf redaktionelle Mängel geprüft und Verbleibendes korrigiert.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Österreich, 3.12.2021</p>	
<p>Insgesamt ist festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf des Umweltberichts unmissverständlich den großen Mehrwert hervorhebt, welchen die GAP und damit auch die Bäuerinnen und Bauern in ihrer täglichen Arbeit für die Wahrung und Verbesserung der betrachteten Schutzgüter leistet. Wie der Bericht richtigerweise darstellt, sind aufgrund der ausgeprägten Umwelt- und Klimaschutzambition der Konditionalität bereits mit der Umsetzung der Interventionen im Bereich der Direktzahlungen positive bis erheblich positive Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Weites sehen wir die erfolgreiche Weiterentwicklung des ÖPULs hin zu mehr Umwelt- und Klimaschutz durch die vorliegende Bewertung der Umweltwirkungen klar bestätigt. Allen voran in den Schutzgütern Biologische Vielfalt, Gesundheit der Menschheit, Landschaft, Boden sowie Grund- und Oberflächengewässer wird den 25 ÖPUL-Interventionen eine nachweislich positive Wirkung attestiert, eine Einschätzung der sich die Landwirtschaftskammer Österreich anschließt. Der derzeit vorliegende und dem Umweltbericht zugeführte Stand des GAP-Strategieplans hat, nicht zuletzt infolge der Erkenntnisse dieses Umweltberichts, somit nachweislich das Potenzial</p>	

Stellungnahme	Antwort
<p>neben der Einkommenssicherung für Bäuerinnen und Bauern, welches nach wie vor das oberste Ziel der Agrarpolitik darstellt, gleichzeitig auch einen erheblichen Mehrwert für die Umwelt zu erwirken und in weiter Folge einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Green Deals zu leisten. Der Umsetzung des vorliegenden GAP-Strategieplans steht somit aus Sicht des Umweltschutzes nichts mehr im Wege.</p> <p>In einzelnen Bewertungen und Formulierungen gibt es noch Nachschärfungsbedarf, auf welchen nachfolgend im Detail eingegangen wird.</p>	
<p>Die sich mehrmals im Umweltbericht wiederfindende Feststellung „<i>Potentielle negative Wirkungen betreffen den Boden, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Grünlandwirtschaft, die gegenüber natürlichen Waldgesellschaften das Kohlenstoffspeichervermögen des Bodens reduziert.</i>“ (S. 13, 105, 115, 117, 119, 165 und 174) ist fachlich nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. So führen Terror et al. an, dass Wiesen und Weiden nach Mooren am meisten zur Kohlenstoffspeicherung im Boden bei beitragen, mehr noch als Wälder (Terror et al. 2021). Weiters kommen Poeplau et al. zu der Erkenntnis, dass bei einer Aufforstung von Wiesen und Weiden überwiegend ein Rückgang bei der Kohlenstoffspeicherung im Boden zu verzeichnen ist (Poeplau et al., 2011).</p>	<p>Terror et al. (2021) analysieren Experimente zur Wirkung erhöhter CO₂-Konzentrationen der Atmosphäre. Die Analyse bezieht sich auf das zusätzliche Speichervermögen unterschiedlicher Landbedeckungen, ist damit also nicht geeignet, um (gesamte) Kohlenstoffbestände zu beurteilen. Zudem sind globale Studien nur bedingt auf konkrete Standorte übertragbar. Poeplau et al. (2011) analysieren Studien zu Bodenkohlenstoffgehalten (SOC) der gemäßigten Klimazone. Die Relevanz dieser Ergebnisse, für eine Beurteilung österr. Landbedeckungen, ist größer. Die AutorInnen schlussfolgern, dass eine Umwandlung von Grünland in Wald zu einer (geringen) Abnahme des SOC-Gehaltes im Mineralboden (Horizont ca. 30cm) führt. Berücksichtigt man auch die für den Wald typische Streuschicht, so liegt der SOC-Gehalt des Waldbodens längerfristig (nach Poeplau et al. (2011) nach 48 Jahren) höher. Nicht berücksichtigt wurden die tieferen Bodenschichten (für eine Interpretation dieser Studie in einem österreichischen Kontext, siehe Jost et al., 2021. Journal of Environmental Management 287, 112318). Ein Bericht des BMLFUW (2015, Boden und Klima. Einflussfaktoren, Daten, Maßnahmen und Anpassungsmöglichkeiten) fasst den Stand des Wissens zu SOC-Gehalten in Österreichs Böden zusammen: <i>“Nicht nur der Kohlenstoffvorrat in der Biomasse ist höher als bei anderen Landnutzungsformen, sondern auch im Boden weist der Wald ebenfalls höhere C-Vorräte als Acker- bzw. Grünlandstandorte auf und schwankt je nach geologischem Substrat zwischen 135 und 162 t/ha im Boden“</i> (S.44). Die Gutachter halten daher an der ursprünglichen Formulierung fest.</p>
<p>Bei der Auflistung der Direktzahlungen auf Seite 20 fehlt die „Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte“ und bei der ländlichen Entwicklung auf Seite 21 ist jedenfalls noch die „Förderung der Niederlassung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten“ zu ergänzen. Vorschlag: <i>Von großer Bedeutung für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor sind weiters die Innovations-, Bildungs- und Informationsmaßnahmen, die Investitionen in die landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch in die Verarbeitung und Vermarktung sowie die Niederlassungsprämie für Junglandwirtinnen und Junglandwirte.</i> Gerade, weil Österreich mit 22,2% den höchsten Anteil an Junglandwirtinnen und Junglandwirte in der gesamten EU aufweist (EU-</p>	<p>Wurde ergänzt</p>

Stellungnahme	Antwort
<p>Durchschnitt: 10,7%), müssen diese beiden Interventionen, die wesentlich zur Beibehaltung dieser Position beitragen werden, unbedingt angeführt werden.</p>	
<p>Bezüglich der Beschreibung der Nullvariante auf Seite 36 ersuchen wir um eine klarere Ausformulierung, dass die Nichtumsetzung des Strategieplans nicht die Fortschreibung der aktuellen Auflagen der GAP 14-22 bedeutet, sondern eine ersatzlose Einstellung der GAP-Zahlungen samt der mit ihr einhergehenden umfassenden Auflagen und Vorgaben. Die Feststellung „Ohne GAP-Unterstützung würden voraussichtlich mehr Almen aufgegeben und aufgeforstet.“ ist zu vorsichtig formuliert, da Sinabell (2018) eindrucksvoll festhält, dass ohne GAP-Zahlungen die Grünlandbewirtschaftung jedenfalls massiv zurückgehen und generell die Aufrechterhaltung der flächendeckenden Bewirtschaftung verloren gehen würde. Daher schlagen wir folgende Umformulierung vor: „Ohne GAP-Unterstützung würden viele Grünlandstandorte aufgegeben und aufgeforstet werden.“</p>	<p>Eine entsprechende Ergänzung wurde vorgenommen. Es wird von Seiten der Gutachter auch darauf hingewiesen, dass einige Projekten im Sinne einer Trendfortschreibung dabei zu gewissen Unschärfen führt, die allerdings nicht zu vermeiden sind.</p> <p>Die angeführte Referenz ist ohne weitere Angaben nicht nachvollziehbar. Die Gutachter bemühen sich um eine ausgewogene und korrekte Beurteilung und Darstellung. Die Aussage „Ohne GAP-Unterstützung würden voraussichtlich mehr Almen aufgegeben und aufgeforstet“ ist mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zutreffend. Die vorgeschlagene Alternative ist in dieser enthalten. Daher bleiben die Gutachter bei der derzeitigen Formulierung.</p>
<p>Bezogen auf die Feststellung, dass in den alpinen Regionen insbesondere Grünlandökosysteme am schlechtesten erhalten sind, ist auf Seite 39 darauf hinzuweisen, dass die Bewirtschaftungsaufgabe bzw. Nichtnutzung den gravierendsten Risikofaktor darstellt, weshalb der Erhaltungszustand dieser Grünlandökosysteme ohne GAP-Zahlungen noch schlechter ausfallen würde (siehe Sinabell, 2018).</p>	<p>In diesem Abschnitt liegt der Fokus tatsächlich auf der Darstellung des Zustandes und Auflistung der Erhaltungszustände. Einzelne Ökosysteme auszuwählen und Wirkungen der GAP aus anderen Studien herauszugreifen, scheint an dieser Stelle unausgewogen.</p>
<p>Ergänzungsvorschlag auf Seite 43: <i>Zudem sind Laub- und Mischwälder sowohl gegen Schädlingsbefall als auch gegen klimatische Veränderungen resistenter, wengleich ökonomisch herausfordernder zu bewirtschaften.</i></p>	<p>Ökonomische Folgen/Herausforderungen sind nicht Gegenstand der SUP.</p>
<p>Änderungsvorschlag zur Korrektur vom ersten Absatz bei Einschätzung des Trends bis 2030 auf Seite 47: <i>„57% des Waldes der Waldbiotoptypen sind gefährdet, künftiges Gefährdungspotential besteht besonders in...“</i></p>	<p>Wurde angepasst.</p>
<p>Bezüglich des „unzureichenden“ oder „schlechten“ Erhaltungszustandes von 81% der Arten in der alpinen Region und 84% der Arten in der kontinentalen Region zu Beginn von Seite 48 ist festzuhalten, dass auch der Bezugswert klar genannt werden soll. Denn in einer besiedelten Kulturlandschaft kann das Ideal einer nicht vom Menschen beeinflussten Naturlandschaft kaum bis gar nicht erreicht werden.</p>	<p>Die Bezugswerte sind mit der FFH-Richtlinie und deren Umsetzung gegeben. Ziel dieser ist es nicht, eine vom Menschen unbeeinflusste Naturlandschaft, bzw. einen vom Menschen unbeeinflussten Zustand der Arten, wiederherzustellen.</p>
<p>Nicht nur die auf Seite 52 unter „Einschätzung des Trends bis 2030“ genannte Optimierung der Landnutzung schafft gute Voraussetzungen zur verstärkten Ausbreitung von Neobiota, sondern auch das Belassen von unbearbeiteten Pufferstreifen entlang von Gewässern. Dies gilt es in der Ausgestaltung von Konditionalität und ÖPUL-Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>	<p>In Kapitel 3 wird grundsätzlich auf den Umweltzustand eingegangen und keine Empfehlung zur Gestaltung der Maßnahmen ausgesprochen. Selbstverständlich können nicht nur Intensivierung (nicht wie fälschlicherweise genannt „Optimierung“), sondern auch andere Faktoren zur Verbreitung von Neobiota beitragen. In der Einschätzung werden wesentliche, im Einflussbereich der GAP liegende Faktoren exemplarisch genannt, welche die Basis für die Einschätzung darstellen.</p>

Stellungnahme	Antwort
<p>Bezüglich des Farmland Bird Index gilt es zu berücksichtigen, dass sich unter den 24 betrachteten Arten zehn ausgeprägte Zugvogelarten sowie sechs Vogelarten, die jährlich Kurzstrecken bis 2.000 km fliegen, befinden. Zwei Drittel der Vogelarten des Farmland Bird Index verbringen somit jedes Jahr einen nicht unerheblichen Teil ihres Lebens außerhalb Österreichs. Veränderungen in den Zählstrecken und somit im Farmland Bird Index werden deshalb vom Zustand der außerösterreichischen Lebensräume dieser Vögel beeinflusst. Ein Indiz dafür findet man, wenn man nur jene acht Vogelarten des Farmland-Bird-Index betrachtet, welche ganzjährig in Österreich vorkommen. So ist bspw. der Bestand von Star, Feldsperling und Stieglitz im Jahr 2020 deutlich über dem Niveau von 1998.</p>	<p>Der Farmland Bird Index wird als anerkannte und relevante Messgröße für die Entwicklung des Artenbestandes im Einflussbereich der GAP herangezogen. Eine Detailbewertung welche Arten aufgrund welcher Umstände, innerhalb oder außerhalb Österreichs, zusätzlich beeinflusst werden, kann im Rahmen der SUP nicht vorgenommen werden und ist auch nicht zielführend (da allgemein aufgrund der Natur des Strategieplans Bewertungen auf einer generellen Ebene vorgenommen werden). Der Umweltbericht wurde um einen entsprechenden Hinweis ergänzt, dass bei Zugvogelarten weitere Faktoren betrachtet werden müssen.</p>
<p>Die Notwendigkeit von Kapitel 3.1.4 „Ozonbelastung von Ökosystemen“ ist nicht ersichtlich, da die Ozonbelastung, wenn überhaupt, nur kaum oder indirekt von der GAP beeinflusst wird. Daher wird angeregt das Kapitel 3.1.4 sowie die ozonbezogenen Inhalte in Kapitel 3.6.1 „Grenzwertüberschreitungen gemäß IG-L“ klar von der Landwirtschaft abzugrenzen und auf den Hauptverursacher Verkehr zu verweisen.</p>	<p>Basierend auf den Vorgaben der SUP Richtlinie sind Umweltprobleme mit Relevanz für den Plan im Umweltbericht darzustellen, nicht zur jene, die explizit durch den Plan beeinflusst werden können. Durch die Aufnahme des Kapitels „Ozon“ wird nicht impliziert, GAP geförderte Vorhaben bzw. Landwirtschaft wären Hauptverursacher von Ozon. Aufgrund der hohen Relevanz von Ozonbelastungen für Pflanzen (inklusive Kulturpflanzen) ist das Kapitel jedenfalls beizubehalten.</p>
<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Indikator „Ausbringung von potentiell gefährdenden Pestiziden“ auf Seite 56 in der Nullvariante eine Verschlechterung und somit den schlechtesten Trend aufweist, wo doch allein in den letzten drei Jahren 63 Wirkstoffe vom Markt genommen wurden und die in Verkehr gebrachte Wirkstoffmenge chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zwischen 2011 und 2020 um 22,1% abgenommen hat (Kohl, 2021).</p>	<p>Entsprechend der Bewertung der Pestizidausbringung in Kapitel 3.5 wurde auch diese Bewertung angepasst auf „↔“</p>
<p>Im Kapitel 3.2.2 „Lärmbelästigung“ gehört noch klarer hervorgehoben, dass sich Abbildung 13 auf die Lärmstörung insgesamt (auch Verkehr, Industrie, etc.) und keinesfalls auf die Land- und Forstwirtschaft alleine bezieht. Nicht nachvollziehbar ist die Erwartung einer teilweisen Verschlechterung der Anzahl der Menschen die im Wirkungsbereich der GAP durch Lärm belastet werden, da der Bevölkerungstrend nach wie vor aus dem ländlichen Raum und hin zu regionalen Zentren geht und auch in der Landwirtschaft selbst ein Rückgang der Betriebe und Bewirtschafteter vorherrscht.</p>	<p>Basierend auf den Vorgaben der SUP Richtlinie sind Umweltprobleme mit Relevanz für den Plan im Umweltbericht darzustellen, nicht zur jene, die explizit durch den Plan beeinflusst werden können. Durch die Aufnahme des Kapitels „Lärmbelästigung“ wird nicht impliziert, GAP geförderte Vorhaben bzw. Landwirtschaft wären Hauptverursacher des Anstiegs. Die Hauptverursacher sind zu Beginn des Kapitels klar genannt – ein entsprechender Hinweis wurde allerdings ergänzt.</p> <p>Zunahme der Lärmbelästigung insgesamt ist aus den Daten klar herauszulesen, eine Differenzierung nach ländlichem/städtischem Raum, sowie nach Verursachern, kann basierend auf den vorliegenden Daten nicht vorgenommen werden.</p>
<p>Änderungsvorschlag für die letzten beiden Sätze des letzten Absatzes auf Seite 60: <i>Gründe dafür punktueller kleinflächiger Intensivierungen sind falsches Weidemanagement und nur bedingt almtaugliche Hochleistungstiere. Auf vielen Almen werden Flächen aufgrund mangelnder ökonomischer Rentabilität gar nicht oder nicht ausreichend gepflegt, was Verwaltung begünstigen kann.</i></p>	<p>Ergänzung vorgenommen.</p>

Stellungnahme	Antwort
Beim Indikator „Quadratmeter neu versiegelter Fläche p.a.“ auf Seite 63 ist bei der Nullvariante nicht von einer „Verbesserung“, sondern nur von einer „teilweisen Verbesserung“ auszugehen, da der Flächenverbrauch zwar abgenommen hat, aber mit über 12 ha/Tag nach wie vor nicht nachhaltig ist.	Ergänzung vorgenommen.
Im letzten Absatz auf Seite 64 ist der Satz „Seit 2010 ist jedoch ein deutlicher Rückgang von etwas über 112.000 Betrieben zu verzeichnen. (AMA 2010)“ missverständlich und fachlich falsch formuliert und soll daher auf „Dies ist ein deutlicher Rückgang gegenüber 2010, wo noch etwas über 120.000 Betriebe am ÖPUL teilnahmen.“ geändert werden.	Anpassung vorgenommen.
Beim Indikator „Gesamtfläche im ÖPUL“ auf Seite 65 ist der Trend „Verbesserung“ unter der Nullvariante nicht nachvollziehbar, da es ohne GAP-Zahlungen künftig auch keine ÖPUL-Flächen mehr geben würde.	Der Indikatortitel wurde angepasst auf „Gesamtflächen von nach ÖPUL Standards bewirtschafteten Flächen“.
Beim Indikator „Aufwand an Pestiziden nach Kategorie“ auf Seite 66 bedarf es unbedingt einer getrennten Analyse und Bewertung der Wirkstoffkategorien in chemisch synthetische Wirkstoffe (-22,1% ggü. 2011), im Biolandbau zulässige Wirkstoffe (+55,7% ggü. 2011), Schwefel (+22,9% ggü. 2011) sowie CO ₂ , welches erst 2016 in die Statistik mitaufgenommen hat werden müssen und am stärksten für die Zunahme an Wirkstoffen verantwortlich ist (Kohl, 2021). Vergleicht man nun die Jahre 2012 und 2018 ohne darauf hinzuweisen, kommt man zu absolut falschen Schlüssen.	Die Erläuterungen wurden im Text hinzugefügt und in der Trendprognose berücksichtigt. Die Abschätzung wurde auf „↔“ geändert
Tabelle 19 auf Seite 67 sowie der nachfolgende Text können so nicht stehen gelassen werden, da sich beide auf den Beginn der vorletzten Programmperiode (2007-2013) beziehen. Hier hat sich im Bereich der GAP, insbesondere im Bereich des ÖPULs einiges getan, sowohl bei den Maßnahmen und deren Inhalten als auch bei den Flächenanteilen unter Erosionsschutzmaßnahmen. Auch die Produktionstechnik (z.B. Erosionsschutzmaßnahmen, Qualität der Zwischenfrüchte, Anbautechnik, etc.) hat sich in den vergangenen 13 Jahren wesentlich weiterentwickelt.	In diesem Fall wurde die letzte verfügbare statistische Quelle für die Thematik herangezogen. Ein textlicher Hinweis auf das Alter wurde aufgenommen.
Im vorletzten Absatz auf Seite 70 fehlt ein Verweis darauf, dass sich nur die stofflichen Belastungen aus diffusen Quellen im Wirkungsbereich der Landwirtschaft befinden. Ganz allgemein ist anzumerken, dass in den Beschreibungen des Ist-Zustandes unter Kapitel 3 die Verweise auf den Beitrag des Wirkungsbereichs der GAP, insb. der Landwirtschaft, zum Ist-Zustand noch klarer hervorgehoben werden soll, denn nicht alles kann von der GAP und den von ihr umfassten Wirtschaftsbereichen alleine verbessert werden.	Basierend auf den Vorgaben der SUP Richtlinie sind Umweltprobleme mit Relevanz für den Plan im Umweltbericht darzustellen, nicht zur jene, die explizit durch den Plan beeinflusst werden können. Durch die Aussagen des Kapitels wird nicht impliziert, GAP geförderte Vorhaben bzw. Landwirtschaft wären Hauptverursacher der Stoffeinträge. Die Hauptverursacher für die jeweiligen Quellen sind im Kapitel klar genannt.
Die Aussage „große Mengen mineralischer und organischer Stickstoffdünger“ in Kapitel 3.4.3 Nitratbelastung ist zu allgemein gehalten und entspricht nicht der flächendeckenden Praxis einer sachgerechten Düngung (siehe 7. Auflage der	Die Gutachter schließen sich der Ansicht an, dass ein falscher Eindruck erweckt werden könnte. Die Aussage wurde umformuliert.

Stellungnahme	Antwort
Richtlinien für die sachgerechte Düngung), weshalb angeregt wird diese Aussage zu konkretisieren oder gänzlich wegzulassen.	
In Kapitel 3.5.5 Phosphorbelastung fehlt ein Hinweis darauf, dass die überwiegende Mehrheit der Grünlandflächen bereits heute mit Phosphor unterversorgt ist. Dies betrifft insbesondere biologisch geführte Grünlandflächen (BWSB, 2021).	Der Hinweis wurde ergänzt.
Bei den Absätzen zu Feinstaub in Kapitel 3.6.1 Grenzwertüberschreitungen gemäß IG-L auf Seite 81 bis 83 muss ein klarer Hinweis ergänzt werden, dass das erhöhte Feinstaubaufkommen in Graz samt Grenzwertüberschreitung für PM ₁₀ außerhalb des Wirkungsbereichs der GAP liegt und nicht vom Sektor Landwirtschaft verursacht wird. Weiters wird angeregt, die Schadstoffgruppe NMVOC aus dem Bericht rauszunehmen, da sich diese ebenfalls nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich der GAP befinden.	Der Hinweis wurde ergänzt. NMVOC werden wie auch an anderer Stelle erläutert nicht aus dem Bericht entfernt, da sie zur Darstellung des Umweltzustandes relevant sind auch wenn nicht direkt durch die GAP beeinflusst.
Änderungsvorschlag beim Absatz „Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft“ auf Seite 87: <i>Die Landwirtschaft ist mit 10,2% – nach den Sektoren „Energie und Industrie“ mit 43,8% sowie „Verkehr“ mit 30,1% – gemeinsam mit dem Sektor „Gebäude“ (ebenfalls 10,2%) der drittgrößte treibhausgasemittierende Sektor Österreichs und spielt somit eine Schlüsselrolle wichtige Rolle in den Strategien zu einer klimafreundlicheren Wirtschaftsweise (Quelle: UBA – Klimabericht 2021).</i>	Die Formulierung wurde angepasst.
Weiters ist auf Seite 87 unter der Überschrift „Wichtige Treibhausgase“ ein Hinweis auf die notwendige Differenzierung zwischen fossilem und biogenem Methan vorzunehmen, denn während fossiles Methan (aus unsachgemäßer Verwendung von fossilen Brennstoffen, insbesondere Erdgas) zusätzliche Treibhausgase in der Atmosphäre anreichert, befindet sich biogenes Methan (aus enterischer Fermentation von Wiederkäuern) in einem steten Kreislauf zwischen Luft – Pflanze – Tier und reichert keine zusätzlichen Treibhausgase in der Atmosphäre an. Dieselbe Logik wird bereits jetzt im Berichtsentwurf auf Seite 90 bei „Biokraftstoffe“ angewendet (bei Methan handelt es sich jedoch um die Verdauung der Pflanze, nicht um die Verbrennung der Pflanze).	Die Ergänzung wurde im Sinne einer kohärenten Argumentation vorgenommen.
Die sehr wertende Aussage „Dieses oftmals vermittelte positive Bild täuscht jedoch...“ zu Beginn von Seite 88 ist in Anbetracht der bezugnehmenden Fakten nicht nachvollziehbar, da das „Bild“, also „die Emissionsreduktion von 1990 bis 2017“, klar wissenschaftlich belegt ist. An dieser Stelle sei angemerkt, dass auch zwischen den Indikatoren unterschiedliche Ausgangsjahre und somit Zusammenhänge gewählt werden, die durchaus auch noch besser aufeinander abgestimmt werden könnten, sofern die Datenverfügbarkeit dies ermöglicht.	Die Gutachter schließen sich der Ansicht an, dass die Aussage als wertend wahrgenommen werden kann. Der Abschnitt wurde neutraler formuliert.
Ergänzungsvorschlag im mittleren Absatz auf Seite 88: <i>Beim Wirtschaftsdüngermanagement ist hingegen ein</i>	Ergänzung wurde vorgenommen.

Stellungnahme	Antwort
<i>leichter Anstieg wegen der steigenden Anzahl von Flüssigmistsystemen zu verzeichnen, welche insbesondere auf den Fokus auf tierfreundliche Stallbauten (bspw. Freilaufställe) zurückzuführen ist (BMLRT 2019).</i>	
Ergänzungsvorschlag beim letzten Absatz auf Seite 89: <i>Ebenso ist festzuhalten, dass die klimaschutzwirksamen Leistungen von durch die Landwirtschaft bereitgestellten Rohstoffen (biogene Rohstoffe, Biodiesel, etc.) an anderen Sektoren (bspw. Energie oder Verkehr) derzeit nicht der Landwirtschaft angerechnet werden.</i>	Es besteht kein direkter Zusammenhang zwischen der Aussage des Absatzes und dem vorgeschlagenen Text. Aus Sicht der Gutachter besteht keine Notwendigkeit zur Ergänzung.
Es ist zu hinterfragen, inwieweit sich Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der GAP befinden und ob man sie im Umweltbericht darstellen soll.	Bodendenkmäler sind nur einer von mehreren Aspekten im Kapitel. Auch andere Bereiche sind nicht explizit durch die GAP beeinflusst, aber sind als bedeutende Aspekte für das Schutzgut „Kulturgüter“ anzusehen und, dementsprechend, nach den Vorgaben der SUP Richtlinie zu behandeln.
Bezüglich des Gefährdungspotenzials von Kultur- und Sachgütern sind die Haus- und Hofformen bei einer Nicht-Fortführung der GAP aufgrund des dadurch zunehmenden Strukturwandels samt Bewirtschaftungsaufgaben sehr stark gefährdet. Dieser Sachverhalt ist noch klarer in den Bericht auf Seite 92 aufzunehmen.	Auf einer generellen Ebene ist diese Gefährdung anzunehmen, allerdings wird in den Quellen kein expliziter Zusammenhang zwischen den konkreten Haus-/Hofformen und der Bewirtschaftung hergestellt. Ein Hinweis wurde allerdings aufgenommen.
Es wird bezweifelt, dass sich der Abbau von Sande und Kiese, wie er auf Seite 93 dargestellt ist, tatsächlich im Wirkungsbereich der GAP befindet. Eine Streichung wird daher angeregt.	Basierend auf den Vorgaben der SUP Richtlinie sind Umweltprobleme mit Relevanz für den Plan im Umweltbericht darzustellen, nicht zur jene, die explizit durch den Plan beeinflusst werden können. Sand- und Kiesabbau ist eine wesentliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Ressourcennutzung, und zudem durch die nicht unwesentlichen Bautätigkeiten die im Rahmen der GAP gefördert werden von Relevanz.
Bei der Zusammenfassung inkl. Bewertung Strategieplan auf Seite 103 ist der erste Absatz der Bewertung bei beiden Indikatoren betreffend Biologische Vielfalt wie folgt richtigzustellen <i>„GLÖZ Standards wie die Verpflichtung zur Erhaltung von Landschaftselementen, die Einhaltung von Fruchtfolgestandards und die Stilllegung von Flächen für Zwecke des Naturschutzes lassen eine Verbesserung der Habitatqualität und Artenvielfalt im Vergleich zu einer Nullvariante ohne Intervention erwarten, wenngleich wesentliche Teile der die GLÖZ-Standards Auflagen nur erst für größere Betriebe mit mehr als 10 Hektar und auf Ackerflächen gelten.“</i> Selbiges gilt für den diesbezüglichen Satzteil unter „Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltwirkungen“ auf Seite 104.	Die Ergänzung wurde aufgenommen
Der Absatz <i>„Im Falle der Alternative einer natürlichen Wiederbewaldung (z.B. Grenzertragsstandorte) wäre in der NV in einigen Fällen von höheren Schutzniveaus für Böden, Wasser, Luft und Klima auszugehen (z.B. verringerte Emissionen durch Aufgabe der Tierhaltung). Eine pauschale und nicht standortspezifische Einschätzung wäre spekulativ.“</i> auf Seite 104 ist kritisch zu hinterfragen, da gerade die genannten Grenzertragsstandorte einen hohen Beitrag zum Erhalt	Die SUP führt eine Bewertung gesondert nach Schutzgütern durch. Die angesprochene Bewertung bezieht sich auf das Hauptziel „Wiederherstellung des chemischen, biologischen und physikalischen Zustands des Bodens (inklusive Bodenkohlenstoff), sowie Verringerung der Erosion“. Auswirkungen auf die Biodiversität wurden unter dem Schutzgut „Biologische Vielfalt“ dargestellt.

Stellungnahme	Antwort
<p>der Biodiversität leisten (siehe Argumentation „Herstellung eines Mosaiks an Habitattypen im Vergleich zur plausiblen Bewirtschaftungsaufgaben der NV“ bei der Bewertung vom zweiten Hauptziel auf Seite 105. Es wird daher angeregt diesen Absatz zu streichen.</p>	
<p>Bei der Bewertung zum Hauptziel Senkung der Treibhausgasemissionen auf den Seiten 106, 116, 119, 165, 174 und 190 wird folgende Anpassung angeregt: <i>„Dies gilt insbesondere für marginale Standorte, die ohne Interventionen unbewirtschaftet blieben und längerfristig verwalden würden. In einer NV würden die Tierzahlen und damit Emissionen aus der Tierhaltung sinken, was sich negativ auf die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln auswirken würde. Zu erwarten wären aufgrund des sinkenden regionalen Angebotes ein steigender Import aus anderen EU-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten samt direkter und indirekter Landnutzungseffekte oder und steigender Preise für tierische Produkte eine sinkende Nachfrage. Beide Größenordnungen hängen von den Möglichkeiten der Importsubstitution ab. Bei gleichbleibenden Konsummustern käme es anstelle dessen über Lebensmittelimporte zu direkten und indirekten Landnutzungseffekten. Die Folgen dieser komplexen Interaktionen für die globalen Treibhausgasemissionen sind im Rahmen der SUP nicht bewertbar und spekulativ.“</i></p>	<p>Die Gutachter greifen Vorschläge zu dieser Formulierung auf und ändern sie wie folgt:</p> <p>„Dies gilt insbesondere für marginale Standorte, die ohne Interventionen unbewirtschaftet blieben und längerfristig verwalden würden. In einer NV würden die Tierzahlen und damit Emissionen aus der Tierhaltung sinken. Zu erwarten wären, aufgrund des sinkenden nationalen Angebotes und steigender Preise für tierische Produkte, eine sinkende nationale Nachfrage. Die Entwicklungen der Preise und Nachfrage hängen von den Möglichkeiten der Importe ab. Bei gleichbleibenden Konsummustern könnte es, anstelle der aufgegebenen nationalen Produktion über Lebensmittelimporte, zu direkten und indirekten Landnutzungseffekten kommen. Die Folgen dieser komplexen Interaktionen für die globalen Treibhausgasemissionen sind im Rahmen der SUP nicht bewertbar und spekulativ.“</p>
<p>Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltwirkung auf Seite 107 wie auch auf Seite 108 ist folgendes Fazit zu ergänzen: <i>„Bei dieser Maßnahme ist jedenfalls kein negativer Beitrag zur Umweltqualität zu erwarten.“</i></p>	<p>Die Gutachter greifen Vorschläge zu dieser Formulierung auf und ändern sie wie folgt:</p> <p>„Die Wirkung der Konditionalität wurde ursächlich der Intervention „Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit für Heimgutflächen“ zugeschrieben, da die Wirkmechanismen gleich sind, die Förderbeträge und damit der Stimulus für Änderungen in der vorliegenden Intervention aber geringer sind. Zusätzliche Umwelteffekte sind nicht zu erwarten.“</p>
<p>Der zweite Absatz bei der Bewertung des Hauptziels „Erhaltung und wo relevant Verbesserung des biologischen und chemischen Zustandes der aquatischen Ökosysteme“ auf Seite 109 liest sich sehr einseitig wertend, da lediglich eine von unzähligen möglichen Managemententscheidungen vertiefend beschrieben wird. Es wird daher angeregt diesen Absatz zu streichen.</p>	<p>Die Gutachter halten diese Formulierung für sachlich korrekt und relevant für die Bewertung des Hauptzieles. Daher wird der Absatz beibehalten.</p>
<p>Bei der Bewertung der Hauptziele „Erhaltung und wo relevant Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensräume und Arten als Basis für biologische Vielfalt“ und „Erhalt der genetischen und biologischen Vielfalt und Verbesserung des Artenschutzes“ der Maßnahme Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün auf Seite 110 ist die Einschätzung „0/+“ nicht nachvollziehbar, da die ganzjährige flächendeckende Bodenbedeckung auf 85% der Ackerfläche gegenüber der Nullvariante zumindest eine „teilweise Verbesserung“ und somit ein „+“ darstellt.</p>	<p>Die Einschätzung der Gutachter berücksichtigt die Rolle des Feldfutterbaus bei dieser Intervention und versucht, den Unsicherheiten Rechnung zu tragen. Aus einer dauerhaften Bodenbedeckung lassen sich nicht zwangsläufig positive Effekt auf die Biodiversität ableiten. Aufgrund der Unsicherheit der Wirkung auf Biodiversität empfehlen die Gutachter eine ex-post Evaluierungen.</p>

Stellungnahme	Antwort
Bei der Bewertung des Hauptziels „Erhalt bzw. Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft inklusive der Landschaftselemente“ der Maßnahme Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen auf Seite 112 ist nicht nachvollziehbar warum eine Begrünung der Fahrgassen mit mehreren blühenden Mischungspartnern gegenüber der Nullvariante ohne Begrünung (offener Boden) in den Fahrgassen nur mit „0/+“ bewertet wird. Hier ist jedenfalls ein „+“ anzunehmen.	Blühende Begrünungskulturen können eine Aufwertung des Landschaftsbildes sein, aber die Wirkung auf Menschen ist aufgrund des Höhenwuchses der Hauptkultur unklar. Zudem schreibt die Intervention keine Blütenpflanzen vor: „Einsaat von Begrünungskulturen mit mindestens drei winterharten Mischungspartnern“. Die bestehende Einschätzung versucht den Unsicherheiten Rechnung zu tragen und wird beibehalten.
Bei der Bewertung der Sektor-Intervention „Verbesserung der Produktionsplanung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage“ auf Seite 121 ist auch das Hauptziel „Senkung der Treibhausgasemissionen“ aufzunehmen, da aufgrund des Nachfragefokus der Intervention davon ausgegangen werden kann, dass eine bessere Abdeckung der Nachfrage mit regionalem Obst und Gemüse zu einer Verringerung und somit Verbesserung der Treibhausgasemissionen durch kürzere Versorgungsketten erzielt werden kann.	Aufgrund der sehr breiten angelegten Zielsetzungen der Intervention und der Tatsache, dass kein Fokus auf regionale Abdeckung gelegt wird, ist nicht automatisch davon auszugehen, dass eine stärkere Verkürzung der Transportwege eintritt. Die Gutachter schließen sich daher der Einschätzung nicht an.
Bei der Bewertung des Hauptziels „Verringerung der Ressourceninanspruchnahme“ unter der Maßnahme „Energieeinsparung (inkl. Abwärmenutzung), Steigerung der Energieeffizienz sowie Investitionen in alternative Energien“ auf Seite 133 ist die Bewertung 0 nicht nachvollziehbar, da der Bewertungstext sowohl von Effizienzsteigerung als auch Reduktion des Ressourcenverbrauchs spricht. Daher sollte die Bewertung „0“ auf „+“ geändert werden.	Der redaktionelle Fehler wurde korrigiert, die Bewertung war mit „+“ beabsichtigt.
Beim letzten Absatz der „Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltwirkungen“ unter der Maßnahme „Verringerung des Pestizideinsatzes“ auf Seite 137 ist der Vorschlag zu Prüfung der Landschaftsbildwirkung großflächiger Einnetzungen oder Tunnelanlagen kritisch zu hinterfragen, da das übergeordnete Ziel der Maßnahme die Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes ist. Was wäre dann die Alternative, wenn die Gesellschaft eine Reduktion der Pflanzenschutzmittelanwendung fordert, aber die Prüfung der Landschaftsbildwirkung der Alternativen negativ ausfällt?!	Der Vorschlag der Gutachter zielt nicht darauf ab, einzelne Schutzgüter höher als andere zu bewerten oder eine klare Abstufung vorzugeben. Die genannte Empfehlung könnte dazu beitragen, negative Wirkungen auf ein Schutzgut zu reduzieren – eine negative Wirkung auf das Schutzgut Landschaft wird aber nicht als Ausschlusskriterium empfohlen. Die tatsächliche Auswahlentscheidung muss auf Basis des Projekts getroffen werden.
Beim Hauptziel „Erhalt bzw. Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft inklusive der Landschaftselemente“ unter der Maßnahme „Umstellungsförderung“ auf Seite 151 ist bei der Bewertung folgender Absatz zu ergänzen <i>„Böschungsterrassen/Mauern können je nach Bauweise hochwertige Lebensräume für unterschiedliche Arten darstellen.“</i> , da diese Mauern und Terrassen jedenfalls eine Lebensraumverbesserung liefern können.	Die Gutachter schließen sich der Einschätzung an. Eine entsprechende Aussage wird in der Bewertung aufgenommen und die Bewertung der Maßnahme auf +/- geändert.
Die Feststellung <i>„Regionsabhängig könnten später oder nicht genutzte Flächen aus ästhetischen Gründen von Teilen der Bevölkerung aber auch abgelehnt werden.“</i> beim Hauptziel „Erhalt bzw.	Die SUP unterscheidet nach Schutzgütern. Unter „Landschaft“ wird eine Abwägung vorgenommen zwischen der Wirkung extensiv oder nicht genutzter blühender Kulturen, für die es Indizien höhere Präferenz

Stellungnahme	Antwort
<p>Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft inklusive der Landschaftselemente“ bei der Maßnahme „UBB“ auf Seite 155 ist nicht nachvollziehbar, da gerade späte oder nicht genutzte Flächen seitens des Naturschutzes für Erhalt und Wiederherstellung von Landschaftselementen essenziell sind. Wenn eine biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung gesellschaftlich gefordert ist, muss ihr auch die Optik dieser Flächen zumutbar sein, sonst ergibt sich ein gravierender Zielkonflikt, den man keinesfalls den Bewirtschaftern anlasten darf. Auf die Notwendigkeit der Aufklärung der Gesellschaft, dass nicht genutzte, gegebenenfalls unästhetisch wirkende Flächen notwendig sind, um dem gesellschaftlichen Wunsch nach Biodiversität nachzukommen, soll auch beim Unterkapitel „Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltwirkungen“ hingewiesen werden. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum das Hauptziel „Erhalt bzw. Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft inklusive der Landschaftselemente“ bei nahezu identer Maßnahmenauflagen bei der Intervention UBB nur mit „0/+“ bewertet wird, bei Bio hingegen mit „+“. Die Bewertung „+“ hat daher bei beiden Interventionen zu gelten.</p>	<p>von Seiten der Bevölkerung gibt (vgl. z.B. Schübach et al., 2009. Ästhetische Bewertung landwirtschaftlicher Kulturen durch die Bevölkerung (No. 10), ART-Schriftenreihe. Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Ettenhausen) und möglicher nachteiliger Wirkungen auf das Landschaftsbild. Die Bewertung ist daher tendenziell positiv, aber vorsichtig.</p> <p>Die Wirkung auf das Schutzgut Biologische Vielfalt wird gesondert bewertet. Die Klärung von Zielkonflikten bei einzelnen Interventionen ist nicht Bestandteil der SUP, wengleich nach Möglichkeit bei einzelnen Interventionen abschließende zusammenfassende Bewertungen abgegeben wurde. Die Empfehlung wird aufgegriffen, um diesem möglichen Zielkonflikt Rechnung zu tragen:</p> <p>Ergänzung zu Abschnitt „Vernünftige Alternativen...“</p> <p>Im Zuge der Umsetzung des GSP empfiehlt sich eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung über mögliche Zielkonflikte.</p> <p>Die Einschätzung einer ähnlichen Wirkungsweise der Intervention 70-2 auf das Schutzgut Landschaft ist nachvollziehbar, wengleich sich tendenziell vielfältigere Fruchtfolgen der biologischen Wirtschaftsweise positiv auswirken können. Um dem Prinzip einer robusten Einschätzung Rechnung zu tragen, wird der Empfehlung gefolgt und Intervention 70-2 daher auch mit „0/+“ eingestuft.</p>
<p>Die fast schon abwertend wirkende Formulierung „Maßnahmen gehen zum Teil über die Anforderungen des „Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustands“ (GLÖZ) hinaus“ in den Einleitungstexten der Interventionen UBB (155) und Bio (Seite 157) ist fachlich nicht nachvollziehbar, vielmehr soll es „Diese Maßnahmen gehen zum in wesentlichen Teilen über die Anforderungen des „Guten Landwirtschaftlichen und Ökologischen Zustands“ (GLÖZ) hinaus“ lauten.</p>	<p>Die Steigerungsform „in wesentlichen Teilen“ ist eine Teilmenge der neutraleren Aussage „zum Teil“. Im Sinne einer robusten Bewertung bleiben die Gutachter bei der gewählten Formulierung.</p>
<p>Die Bewertung des Hauptziels „Erhalt bzw. Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft inklusive der Landschaftselemente“ bei der Intervention „Heuwirtschaft“ nur mit „0/+“ ist nicht ganz nachvollziehbar, da die Heubewirtschaftung ein sehr positives Image in der Gesellschaft genießt. Die Bewertung „0/+“ ist daher auf „+“ zu ändern.</p>	<p>Es ist mit den bestehenden Informationen nicht einschätzbar, inwiefern eine mögliche positive Einstellung der Bevölkerung bezüglich Heuwirtschaft aus höheren Leistungen zum Landschaftsbild resultiert. Die mit der Intervention in Verbindung stehenden Bewirtschaftungsauflagen lassen nach Einschätzung der Gutachter keine alternative Bewertung zu. Sie bleibt daher bei „0/+“.</p>
<p>Die einseitig gewählte Bewertung der Intervention „Heubewirtschaftung“ beim Hauptziel „Senkung der Treibhausgasemissionen“ wird kritisch hinterfragt, da es sich mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem überwiegenden Teil nicht um bodengetrocknetes Heu, sondern um Belüftungsheu handelt, welches einen hohen Nährstoffgehalt (insbesondere Zucker) sowie beachtliche Energiegehalte aufweist und somit ggf. Futtermittelzukauf ersetzen kann. Vor diesem Hintergrund ist in der Bewertung jedenfalls ein „0/+“ vorzunehmen.</p>	<p>In der NV dürfte Silageproduktion das Standardverfahren sein. Die Energie- und Rohproteingehalte von Silage und Heu sind ähnlich mit leichter Tendenz zu Gunsten der Silage. Von einer Substitution von Zukaufsfuttermitteln, ausgelöst durch Intervention 70-4, wird daher im Vergleich zur NV nicht ausgegangen.</p>

Stellungnahme	Antwort
<p>Wenn laut Text der Bewertung von Hauptziel „Erhaltung und wo relevant Verbesserung des biologischen und chemischen Zustandes der aquatischen Ökosysteme“ der Intervention „Bewirtschaftung von Bergmähdern“ auf Seite 165 jedenfalls bei Bergmahdflächen eine positive Entwicklung zu erwarten ist, ist die Bewertung nicht „0“, sondern „0/+“.</p>	<p>Die Gutachter folgen der Argumentation. Eine leicht positive Wirkung ist möglich. Die Bewertung der beiden Hauptziele zu Schutzgut Wasser wird daher auf „0/+“ gesetzt.</p>
<p>Ergänzungsvorschlag für die Bewertung des Hauptziels „Senkung der Treibhausgasemissionen“ bei der Intervention „Behirtung“ auf Seite 177: <i>Durch ein gezieltes Weidemanagement mittels Behirtung werden Kot und Harn der Tiere über die gesamte Fläche gleichmäßiger verteilt, wodurch eine treibhausgasemissionensenkende Wirkung zu erwarten ist.</i></p>	<p>Die Wirkung der gelenkten Weideführung der Intervention 70-13 ist kaum einschätzbar. Detaillierte Auflagen erfolgen nicht. Eine Reduktion von Lachgasemissionen aufgrund einer besseren Verteilung der Wirtschaftsdünger ist möglich. Auch durch eine Behirtung könnte es aber zu Konzentrationen auf Teilflächen kommen. Aufgrund der unsicheren Datenlage und Umsetzung der Intervention bleiben die Gutachter bei Ihrer Einschätzung, ergänzen aber folgenden Satz zur Bewertung von „Senkung der Treibhausgasemissionen“: „Eine gelenkte Weideführung könnte zu einer besseren Verteilung der Wirtschaftsdünger und damit reduzierter Lachgasemissionen führen. Diese Wirkung und ihre Größenordnung sind mit Unsicherheiten behaftet.“</p>
<p>Nachdem die Behirtung eindeutig ein Kulturerbe darstellt und die Intervention „Behirtung“ direkt auf die Förderung dieses Kulturerbes zugeschnitten ist, ist die Bewertung „+“ beim Hauptziel „Erhalt von Denkmälern, Bodendenkmälern, Natur und Kulturerbe“ klar auf „++“ zu ändern. Weiters ist der letzte Absatz des Unterkapitels „Vernünftige Alternativen und Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern oder auszugleichen“ auf Seite 177 wie folgt zu ändern: <i>„Für eine konkretere Einschätzung der Wirkung der Maßnahme über den Erhalt von Kulturerbe hinaus bräuchte es klarere Definitionen der Managementverpflichtungen (dzt.: „Es hat eine standortgerechte Beweidung der jeweiligen Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen zu erfolgen.“).</i></p>	<p>Die Bewertung der Wirkung auf das Hauptziel „Erhalt von Denkmälern, Bodendenkmälern, Natur und Kulturerbe“ erfolgt mit „++“.</p> <p>Die Ausführungen in Abschnitt „Vernünftige Alternativen“ werden folgendermaßen angepasst: „Für eine konkretere Einschätzung der Wirkung der Maßnahme über den Erhalt von Kulturerbe hinaus, bräuchte es klarere Definitionen der Managementverpflichtungen (dzt.: „Es hat eine standortgerechte Beweidung der jeweiligen Teilflächen mittels entsprechender Weidemaßnahmen zu erfolgen.“).</p>
<p>Bei den unter „Vernünftige Alternativen und Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern oder auszugleichen“ auf Seite 199 angeführten Vorschlägen zur Intervention „Investitionen in ökologische Verbesserungen und Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos“ geben wir zu bedenken, dass etwaige Verbote jedenfalls mit einem entsprechenden Abgeltungskonzept für die betroffenen Bewirtschafter einhergehen müssen.</p>	<p>Derartige Festlegungen sind nicht direkter Gegenstand des GAP-Strategieplans, sondern können in der Umsetzung detaillierter geregelt werden. Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen und an die Interventionsverantwortlichen kommuniziert.</p>
<p>Die Bewertung der Hauptziele „Senkung der Treibhausgasemissionen“ und „Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien“ bei der Intervention „Investitionen in Errichtung, Ausbau und Verbesserung von allen Arten kleinräumiger Infrastruktur einschließlich Investitionen in erneuerbare Energieträger“ auf Seite 206 wirken äußerst zurückhaltend, insbesondere vor dem Hintergrund,</p>	<p>Die Gutachter folgen der Argumentation. Im Sinne einheitlicher Bewertungen auch mit anderen Interventionen wird die Bewertung entsprechend des Fokus der Intervention für „Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien“ auf ++ und für „Senkung der Treibhausgasemissionen“ auf + angehoben.</p>

Stellungnahme	Antwort
<p>dass genau diese Ziele den Hauptfokus des Inhalts der Intervention abdecken. die Bewertung ist daher auf ein „++“ zu erhöhen.</p>	
<p>Die unterschiedliche Bewertung sowie Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltwirkungen der Interventionen „Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)“ und „Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerlandwirtschaftliche Themenfelder“ ist nicht nachvollziehbar. Auch beim Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder ist eindeutig von einer Verbesserung gegenüber der Nullvariante auszugehen, weshalb die Bewertung sowie Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltwirkungen des Wissenstransfers für außerlandwirtschaftliche Themenfelder auch beim Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder anzuführen sind.</p>	<p>Die Ursache für die unterschiedliche Bewertung liegt in der unterschiedliche Schwerpunktsetzung der beiden Interventionen. Während „Wissenstransfer für land- und forstwirtschaftliche Themenfelder (fachliche und persönliche Fort- und Weiterbildung und Information)“ auf betriebliche Aspekte fokussiert sind, werden in „Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerlandwirtschaftliche Themenfelder“ diverse Umweltaspekte konkret als Schwerpunkte genannt, die entsprechend auch in der SUP positiv bewertet werden können. Im Sinne der einheitlichen Bewertung werden allerdings diese von „+“ auf „0/+“ abgeändert um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass auch diese Themenfelder breit angesprochen werden.</p>
<p>Quellen</p> <p>BWSB (2021): Phosphordüngung, pH-Werte und Kalkdüngung am Grünland. In: Grünland – Feldfutter und Dauergrünland 2021 von Saatbau Linz.</p> <p>Kohl, J. (2021): Präsentation zu Thema Herausforderung Betriebsmittelverzicht bei der Netzwerk – Jahreskonferenz 2021: Green Deal – Wandel als Chance.</p> <p>Poeplau C., Don A., Vesterdal L., Leifeld J., Wesemael B.V., Schumacher J. & Gensior A. (2011): Temporal dynamics of soil organic carbon after land-use change in the temperate zone – carbon response functions as a model approach.</p> <p>Sinabell, F. (2018): Forschungs-Szenario – Keine GAP Zahlungen. In: BMLRT (2018): Präsentation GAP ab 2023 bei österreichischer milchwirtschaftlicher Tagung.</p> <p>Terrer C., Phillips R.P., Hungate B.A., Rosende J., Pett-Ridge J., Craig M.E., Groenigen K.J. van, Keenan T.F., Sulman B.N., Stocker B.D., Reich P.B., Pellegrini A.F.A., Pendall E., Zhang H., Evans R.D., Carrillo Y., Fisher J.B., Van Sundert K., Vicca S. & Jackson R.B. (2021): A trade-off between plant and soil carbon storage under elevated CO₂.</p> <p>UBA (2021): Klimaschutzbericht 2021.</p>	